Die Frage der Ordnung der gewerblichen Wirtschaft

Wissenschaftliche Abhandlung

zur Erlangung der Doktorwürde
an der Staatswirtschaftlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Hans-Georg Hahn
Diplomvolkswirt

1938

Pilger-Druckerei G. m. b. H., Speyer a. Rh.

Berichterstatter: Professor Dr. Fritz Terhalle.

Meinen Eltern
in Dankbarkeit gewidmet

Vorwort.

Über die Notwendigkeit einer Ordnung der gewerblichen Wirtschaft erübrigt sich jede Diskussion; niemand wird einen Zustand der Unordnung befürworten. Im Zweifel kann man nur über den Weg sein, auf dem die Ordnung am zweckmäßigsten herbeigeführt wird. Hier stehen sich vor allem zwei Ansichten gegenüber: Die einen, die ihre stärksten Vertreter in Kreisen des Reichsnährstandes haben, sehen die Ordnung am besten in einem dem Reichsnährstand entsprechenden Aufbau der gewerblichen Wirtschaft mit weitgehenden Eingriffsbefugnissen gewährleistet, während die anderen die beste ordnende Kraft im Wirken des freien Wettbewerbs erblicken. Beide berufen sich dabei auf den Nationalsozialismus: die einen auf den Grundsatz, daß das Interesse des Einzelnen vor dem der Gesamtheit zurückzutreten habe, die anderen auf den nationalsozialistischen Leistungsgrundsatz.

In der vorliegenden Abhandlung habe ich versucht, an Hand der Gesetzgebung und bisherigen Maßnahmen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, sowie auf Grund von Äußerungen führender Wirtschaftspolitiker die Grundlagen einer künftigen Ordnung der gewerblichen Wirtschaft aufzuzeigen und mich dabei bemüht, das Vorübergehende, Zeitbedingte vom Bleibenden, Grundsätzlichen zu scheiden.

Herrn Prof. Dr. Terhalle, der dem Werden dieser Arbeit seine fördernde Anteilnahme schenkte, bin ich zu hohem Dank verpflichtet.

Inhalt.

C. Schluß:

Einleitung:

Die Forderung nach einer Ordnung der gewerblichen Wirtschaft nach dem Vorbild der nährständischen Marktordnung.

Als der Nationalsozialismus die Macht im Staate übernahm, war eine seiner dringlichsten Aufgaben die Rettung des schwer darniederliegenden Bauerntums. Diese gelang innerhalb überraschend kurzer Zeit und zwar dadurch, daß man die Landwirtschaft aus der auf den freien Wettbewerb gegründeten Wirtschaft herausnahm und in ihr ein neues Wirtschaftsprinzip verwirklichte, das der „gebundenen Wirtschaft“[1]). Die beiden gesetzlichen Maßnahmen, welche die Grundlage dieser Neuordnung bilden, sind das Reichserbhof- und das Reichsnährstandgesetz. Beide Gesetze sind revolutionäre Taten mit weitgehenden Folgewirkungen. Sie bringen eine Sicherheit und Stetigkeit in das wirtschaftliche Geschehen des agrarischen Sektors, wie es in der freien Wirtschaft undenkbar wäre. „So wie das Erbhofgesetz den Grundgedanken der Sicherheit zu verwirklichen sucht, so verkörpert das Reichsnährstandsgesetz den Grundgedanken der Ordnung“[2]).

Das Wesen der neuen Marktordnung hat Staatssekretär Backe einmal folgendermaßen charakterisiert:

> „An die Stelle des zufälligen kapitalistischen Marktgeschehens tritt die bewußte nationalsozialistische Marktordnung, an die Stelle des zufälligen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage tritt der bewußte Ausgleich von Bedarf und Deckung“[3]).

Im Novemberheft 1936 der Zeitschrift „Odal“ erläuterte Dr. Merkel die Marktordnung des Reichsnährstandes folgendermaßen:

> „Die Marktregelung des Reichsnährstandes bezieht sich auf alle innerhalb des Marktgeschehens möglichen wirtschaftlichen Tätigkeiten. Sie führt daher zu einer Ordnung der Erzeugung, einer Ordnung der Verarbeitung und einer Ordnung der Güterverteilung und der Bedarfsdeckung“[4]).

---

[1]) Nach Backe: Archiv des Reichsnährstandes, Bd. 2, S. 73.

[2]) Staatssekretär Backe auf dem 2. Reichsbauerntag in Goslar. Archiv des Reichsnährstandes, Bd. 2, S. 73.

[3]) a. a. O. S. 73.

[4]) Merkel: Die Marktordnung des Reichsnährstandes und die deutsche Wirtschaft. „Odal“, November 1936, S. 362.

Die wohl kürzeste und zugleich treffendste Formulierung des nährständischen Ordnungsprinzips finden wir bei Reischle, der als engster Mitarbeiter des Reichsbauernführers sich bereits lange vor der Machtübernahme mit diesem Problem beschäftigt hat. Er nennt es die „Ordnung des Weges vom Erzeuger zum Verbraucher durch wirtschaftliche Selbstverwaltung“[5]).

Die Frage ist nun, ob das hier gekennzeichnete Ordnungsprinzip auch für die gewerbliche Wirtschaft seine Gültigkeit besitzt und deshalb eine Übertragung der nährständischen Ordnungsgrundsätze auf die gesamte Wirtschaft zu befürworten ist. Der unbestreitbare Erfolg der bäuerlichen Marktordnung hat Stimmen laut werden lassen, die eine Ordnung auch der übrigen Wirtschaft nach den gleichen oder ähnlichen Grundsätzen fordern und glauben, auf diese Weise das Ideal einer nationalsozialistischen Wirtschaft am besten verwirklicht zu sehen.

Dem von Reischle-Saure herausgegebenen maßgebenden Werk über Aufbau, Aufgaben und Bedeutung des Reichsnährstandes schickt der Reichsbauernführer ein Geleitwort voraus, das mit folgenden, sehr bezeichnenden Sätzen schließt:

> „Wir sind überzeugt, daß dem deutschen Volke nur folgende beiden Wege offen stehen: Entweder auf dem Wege, welcher das Reichsnährstandsgesetz brachte, weiter fortzuschreiten und damit überhaupt zu einer deutschen Volkswirtschaft im echten Sinne des Wortes zu kommen, oder wieder abzuirren vom Wege und damit restlos unter die Knute desjenigen Volkes zu geraten, das die Auswertung der Zwischenhandelsgewinne noch immer besser zu gestalten und auszunutzen verstand als unser auf Leistung und Güte der Ware, das heißt auf ehrliche Arbeit gezüchtetes Volk, nämlich unter die Knute der Juden!“[6])

Diese Überzeugung, daß die deutsche Wirtschaft nur die Wahl zwischen zwei Prinzipien hat und die daraus entspringende Forderung nach einer Übertragung des nährständischen Gedankengutes auf die übrige Wirtschaft kam besonders deutlich zum Ausdruck in Reden von Führern des Reichsnährstandes, die im November 1934 auf dem 2. Reichsbauerntag in Goslar gehalten wurden, als man nach einjähriger Geltungsdauer der beiden grundlegenden Bauerngesetze, Reichsnährstandgesetz und Reichserbhofgesetz, voll Stolz bereits auf die ersten segensreichen Wirkungen verweisen konnte. So sagte der Reichsernährungsminister und Reichsbauernführer Darré:

> „Indem das deutsche Bauerntum begonnen hat, mit der Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse anzufangen, wird über

[5]) Reischle in „Deutsche Agrarpolitik“, 1932, S. 22.

[6]) Reischle-Saure: Der Reichsnährstand. Aufbau, Aufgaben und Bedeutung. S. 2/3.

kurz oder lang die übrige Wirtschaft nach den gleichen Prinzipien sich in die Front des Bauern einreihen müssen. An dieser Tatsache werden Maßnahmen und Mätzchen liberaler Gegner garnichts ändern, weil die Frage garnicht darum geht, welche Theorien richtig sind, sondern ausschließlich darum, ob der heutige Staat sich behauptet oder nicht. Wenn aber dieser Staat sich behaupten will, dann wird auch der nichtlandwirtschaftliche Sektor unserer Wirtschaft unseren Grundgedanken folgen müssen"[7]).

Und Staatssekretär Herbert Backe führte in seinem „Die Agrarpolitik des Nationalsozialismus in ihrer Wirkung auf die allgemeine Wirtschaftspolitik" überschriebenen Referat aus:

„Zwei Wirtschaftsprinzipien herrschen zur Zeit in Deutschland: Das aus der industriellen Revolution überkommene Prinzip der sogenannten „freien Wirtschaft" — des freien Spiels der Kräfte — und das durch den Reichsnährstand verwirklichte Prinzip der gebundenen Wirtschaft. Die Geschichte kennt ein Nebeneinander zweier Wirtschaftsgrundsätze nur in Übergangszeiten, wenn bei einer Ablösung einer Weltanschauung durch die andere auch eine hierdurch bedingte Ablösung der Wirtschaftsgrundsätze stattfindet. Denn genau wie die Weltanschauung den Totalitätsanspruch stets erheben wird und erheben muß, so strebt auch das durch die Weltanschauung bedingte Wirtschaftsprinzip zur Totalität"[8]).

Diese Stimmen stehen durchaus nicht vereinzelt da. Die darin zum Ausdruck gebrachten wirtschaftspolitischen Gedankengänge lassen sich bis in die neueste Zeit hinein in Äußerungen von führenden Männern des Reichsnährstandes feststellen, sodaß man berechtigt ist, von einer ganz bestimmten Wirtschaftsanschauung des Reichsnährstandes und einer daraus resultierenden Forderung nach einer ganz bestimmten Wirtschaftsverfassung zu sprechen. Zum Beleg dafür bringen wir noch einige typische Zitate aus der vom Reichsbauernführer herausgegebenen und von seinem Stabsamtsführer geleiteten Zeitschrift „Odal".

Im Januarheft 1935 schreibt Ferdinand Fried. Zimmermann:

„Jede Wirtschaftsform entspringt der herrschenden Weltanschauung und jede neue Weltanschauung bringt notwendig auch eine neue, eigene Wirtschaftsform mit sich"[9]).

Und er meint, wenn die übrige Wirtschaft das in der Landwirtschaft verwirklichte Gedankengut sich nicht aneignen würde, müßten die auf agrarwirtschaftlichem Gebiete getroffenen Maßnahmen wie-

---

[7]) Archiv des Reichsnährstandes, Bd. 2, S. 43/44.
[8]) Archiv des Reichsnährstandes, Bd. 2, S. 76.
[9]) Ferdinand Fried. Zimmermann: Der Wesenswandel der Wirtschaft. „Odal", Januar 1935, S. 467.

der zurückgezogen werden. Durch die Umstellung auf die Binnenwirtschaft liege heute das Schwergewicht bei der Landwirtschaft und diese würde damit zum Träger einer neuen Wirtschaftsgesinnung wie seinerzeit Handel und Industrie in der kapitalistischen Epoche.

Im Novemberheft 1936 der genannten Zeitschrift sagt Stabshauptabteilungsleiter Dr. Merkel:

> „Die Probleme der kommenden Zeit... werden sich nicht anders lösen lassen, als durch eine Marktordnung, die... auch neben den Kartellerfahrungen der Vergangenheit die Erfahrungen der nährständischen Marktordnung und der nährständischen Marktregelung nutzt."

Nachdem er auf die Erfolge dreijähriger landwirtschaftlicher Marktordnung hingewiesen hat, fährt er fort:

> „Damit ist klar erwiesen, daß Marktordnung der Weg zu einer sinnvollen Gestaltung des Wirtschaftsablaufes und in der Lage ist, volkswirtschaftlich entbehrliche Kosten zu sparen... Darüber hinaus arbeitet die Marktordnung des Reichsnährstandes zu ihrem Teil an dem Neuaufbau der deutschen Volkswirtschaft, in der die gesamtwirtschaftlichen Ziele und Aufgaben den Vorrang haben vor eigennützigen Gesichtspunkten. Dann wird die Marktordnung zur Verwirklichung der nationalsozialistischen Forderung „Gemeinnutz vor Eigennutz" und zur Grundlage einer nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung überhaupt"[10]).

Schließlich sei hier noch eine Äußerung von Stabsabteilungsleiter Arthur R. Herrmann wiedergegeben. Er stellt die Alternative: Entweder freie ungeordnete kapitalistische Wirtschaft oder geordnete sozialistische Wirtschaft. Die Verwirklichung der freien Konkurrenz sei unmöglich, eine selbsttätige Ordnung gäbe es also nicht. „Daher enthält unserer Auffassung nach die nationalsozialistische These „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" die zwingende Entscheidung für die Verwirklichung der sozialistischen Marktordnung auch auf dem Gebiete der industriellen und gewerblichen Wirtschaft"[11]).

Diese Stimmen, die sich noch leicht vermehren ließen, zeigen deutlich, daß die führenden Männer des Reichsnährstandes glauben, in ihrer Marktordnung das Vorbild für eine nationalsozialistische Ordnung der gesamten Wirtschaft geschaffen zu haben. Sie sind überzeugt, daß auch die übrige Wirtschaft früher oder später sich das nährständische Ordnungsprinzip — nach Reischle also die „Ordnung des Weges

---

[10]) Hans Merkel: Die Marktordnung des Reichsnährstandes und die deutsche Wirtschaft. „Odal", November 1935, S. 365.

[11]) Arthur R. Herrmann: Konjunktur? „Odal", März 1937, S. 735.

vom Erzeuger zum Verbraucher durch wirtschaftliche Selbstverwaltung" — zu eigen machen muß, wenn sie nicht in ein „liberalistisches Chaos" versinken will.

Im Folgenden soll nun die Frage nach einer Ordnung der gewerblichen Wirtschaft näher behandelt werden. Wir gehen dabei aus von der in den oben angeführten Stimmen enthaltenen Forderung des Reichsnährstandes nach Übertragung seiner Marktordnungsgrundsätze auf die Gesamtwirtschaft und fragen zunächst nach den Gründen und strukturellen Voraussetzungen, die zur Marktordnung des Reichsnährstandes führten und ob diese auch für die gewerbliche Wirtschaft gegeben sind (Teil I). Dann betrachten wir näher die ordnenden Eingriffe des nationalsozialistischen Staates in die gewerbliche Wirtschaft, die von Seiten des Reichsnährstandes zum Beweise dafür herangezogen werden, daß sein Marktordnungsgedanke marschiert, und würdigen sie in ihrer grundsätzlichen Bedeutung (Teil II). Zum Schluß stellen wir das Ordnungsprinzip heraus, das unserer Überzeugung nach dem nationalsozialistischen Leistungsgrundsatz und der Struktur der gewerblichen Wirtschaft allein entspricht und dem verschiedene Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zum Durchbruch verhelfen wollen (Teil III).

Wir sehen unsere Aufgabe nicht so sehr darin, eine theoretische Begründung des freiwirtschaftlichen oder planwirtschaftlichen Systems zu geben (um diese beiden Arten handelt es sich im Grunde genommen immer nur), das ist im Schrifttum bereits zur Genüge geschehen. Wir wollen vielmehr an Hand der praktischen Wirtschaftspolitik die Richtung zu erkennen suchen, welche die „Ordnung der gewerblichen Wirtschaft" nimmt.

Untersuchungen

Teil I:

Die besonderen Gründe und Voraussetzungen für die Marktordnung des Reichsnährstandes.

1. Die staatspolitischen Gründe.

a) Das Bauerntum als Lebensquell des Volkes.

Im nationalsozialistischen Staat nimmt das Bauerntum eine hervorragende Stellung ein, nicht weil die Regierung die Vertreterin eines landwirtschaftlichen Interessentums wäre, sondern weil das Bauerntum nach nationalsozialistischer Anschauung der Blutsquell und Ernährer des deutschen Volkes ist. Im agrarpolitischen Programm der NSDAP. vom 6. März 1930, das den Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Agrarpolitik bildet, heißt es:

„Befreiung von dieser Knechtschaft ist nur möglich, wenn das deutsche Volk sich im wesentlichen vom eigenen Grund und Boden ernähren kann. Die Steigerung der Leistung der heimischen Landwirtschaft ist deshalb eine Lebensfrage für das deutsche Volk geworden.

Wir erkennen nicht nur die überragende Bedeutung des Nährstandes für unser Volk, sondern sehen im Landvolk auch den Hauptträger volklicher Erbgesundheit, den Jungbrunnen des Volkes und das Rückgrat der Wehrkraft.

Die Erhaltung eines leistungsfähigen, im Verhältnis zur wachsenden Gesamtvolkszahl auch zahlenmäßig entsprechend starken Bauernstandes bildet einen Grundpfeiler der nationalsozialistischen Politik, gerade deshalb, weil diese auf das Wohl des Gesamtvolkes auch in den kommenden Geschlechtern gerichtet ist."

Und in seiner Regierungserklärung vom 23. März 1933 sagte der Führer:

„Die Rettung des deutschen Bauern muß unter allen Umständen durchgeführt werden. Die Vernichtung dieses Standes in unserem

Volke würde zu den denkbar schärfsten Konsequenzen führen. Die Wiederherstellung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe mag für den Konsumenten hart sein. Das Schicksal aber, das das ganze Volk träfe, wenn der deutsche Bauer zugrunde ginge, wäre mit diesen Härten garnicht zu vergleichen... Was die Gesamtwirtschaft einschließlich unserer Exportindustrie dem gesunden Sinn des deutschen Bauern verdankt, kann überhaupt durch kein Opfer geschäftlicher Art abgegolten werden"[12]).

Als der Nationalsozialismus die Macht übernahm, stand die deutsche Landwirtschaft tatsächlich vor dem Zusammenbruch. Die Märkte für agrarische Produkte befanden sich in einem beispiellosen Zustand der Zerrüttung und Unordnung. Die landwirtschaftlichen Verkaufserlöse gingen nach Berechnungen des Instituts für Konjunkturforschung in dem Zeitraum von 1928/29 bis 1932/33 von 10,2 auf 6,5 Milliarden *RM* zurück[13]). Hinzu kam eine ungeheure Verschuldung, die Ende 1932 die Höhe von über 11,4 Milliarden *RM* erreichte[14]).

Sieht man diesen geradezu verzweifelten Zustand, in dem sich die deutsche Landwirtschaft anfangs 1933 befand, und erkennt man andererseits die staatspolitische Bedeutung, welche das Bauerntum für das Leben des deutschen Volkes hat, dann wird klar, daß hier mit alten Methoden, wie Zollerhöhungen, Stützungskäufen, Subventionen u. ä. nicht zu helfen war. Rettung konnte allein bringen die völlige Herausnahme der Agrarwirtschaft aus dem freien Markt und seiner Preisbildung. Wenn man im Bauerntum den „Jungbrunnen des Volkes" sieht, dann muß man auch für seine materielle Existenzgrundlage Sorge tragen, d. h. die Preise für agrarische Produkte müssen so gestaltet sein, daß sie der Landwirtschaft unter allen Umständen auskömmliche Verdienste geben.

b) Die Sicherung der Ernährung aus eigener Scholle.

Eine verantwortungsbewußte Staatsführung kann es aber auch nicht zulassen, daß die Ernährung des ihr anvertrauten Volkes von Weltmarktverhältnissen abhängig ist, auf die sie keinen Einfluß hat. Wenigstens die „eiserne Ration" muß unter allen Umständen von der einheimischen Landwirtschaft sichergestellt werden. Das ist aber bei der schmalen Agrarbasis, über die das Deutsche Reich zur Zeit verfügt, nur sehr schwer möglich und kann nur durch Anwendung außer-

[12]) Zitiert nach „Die Reden Hitlers als Kanzler", München 1933, S. 20.
[13]) Zitiert bei Hövel a. a. O. S. 91 nach dem Geschäftsbericht der Reichskreditgesellschaft für das 2. Halbjahr 1933, S. 23.
[14]) Wochenbericht des Instituts f. Konjunkturforschung, Jahrg. 6, Nr. 11.

gewöhnlicher Mittel erreicht werden. So soll hier die Marktordnung eine gerechte Verteilung der knapp vorhandenen Lebensmittel ermöglichen. Wäre für unsere Agrarmärkte nicht der Mangel, sondern der Überfluß typisch, so wäre eine Marktordnung, wie sie heute der Reichsnährstand durchführt, nicht erforderlich. Wir glauben allerdings, daß aus der völkischen Notwendigkeit der Erhaltung und Förderung des Bauerntums auf gewisse Marktregelungen nicht verzichtet werden könnte, nur brauchten sie dann nicht in der strengen Form ausgeübt werden, die sie heute aus dem Zwange der Not haben. Angesichts solcher völkischen Notwendigkeiten darf man nicht mit Gedanken wie „internationale Arbeitsteilung" oder „komparative Kosten" kommen. Wenn die politische Führung es aus guten Gründen für richtig hält, den Nährstand aus der freien Marktwirtschaft herauszunehmen, dann haben solche sozialökonomischen Einwände — und mögen sie theoretisch noch so richtig sein — zu verstummen.

2. Die strukturellen Voraussetzungen in der Landwirtschaft.

Aber nicht nur aus den erwähnten staatspolitischen Gründen erscheint eine organisierte Marktordnung der bäuerlichen Wirtschaft notwendig. Sie rechtfertigt sich auch aus den besonderen strukturellen Voraussetzungen der Ernährungswirtschaft.

a) Die Bodengebundenheit und Naturabhängigkeit.

Im Gegensatz zur gewerblichen Wirtschaft (mit Ausnahme des Bergbaues, der deshalb auch eine Sonderstellung einnimmt) ist der Nährstand bodengebunden. Hier kann nicht die gesamte Erzeugung an einem Ort oder wenigen Plätzen konzentriert und damit unter einheitliche Leitung gestellt werden, sie kann nicht zum „besten Wirt" wandern, sondern sie verteilt sich auf Millionen Einzelbetriebe. Will hier eine obrigkeitliche Wirtschaftsführung planend eingreifen, so ist dies nur dadurch möglich, daß eine straffe Organisation mit Zwangscharakter die Marktregelung übernimmt.

Die organische Produktionsweise der Landwirtschaft bringt es mit sich, daß ihrer Gütervermehrung Grenzen gesetzt sind, während diese in der mechanisch arbeitenden gewerblichen Wirtschaft normalerweise praktisch unbegrenzt vor sich gehen kann und daher hier die Preise — freie Konkurrenz vorausgesetzt — zu den geringsten Produktionskosten hin tendieren. In der Agrarwirtschaft, besonders in der deutschen, kann es dagegen immer wieder vorkommen, daß auf einzelnen Gebieten Knappheitserscheinungen eintreten, die zu sozial unerwünschten

Preissteigerungern führen. Eine Marktordnung, wie sie vom Reichsnährstand betrieben wird, kann diese verhindern oder zumindest mildern.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe besteht weitgehend ein sogenannter Produktionszwang[15]). Ackerboden, der in Kultur steht, kann nicht von heute auf morgen in Weide verwandelt werden und umgekehrt. Allerdings ist hier zu bemerken, daß auch in kapitalintensiven Großbetrieben der gewerblichen Wirtschaft infolge des Stilllegungsrisikos ein gewisser Produktionszwang besteht. Jedenfalls kann dem Bauern, dessen völkischer Wert gerade auf seiner Schollenverbundenheit beruht, nicht zugemutet werden, daß er seinen Hof bewirtschaftet oder brach liegen läßt und in eine Fabrik geht, je nachdem es die wirtschaftliche Lage gerade erfordert. Will man dem Bauern seine Existenzgrundlage erhalten, so müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, die ihm Stetigkeit und Sicherheit in seinem wirtschaftlichen Leben garantieren. Beides kann aber nur durch eine organisierte Marktordnung, verbunden mit einem entsprechenden Bodenrecht, wirklich gewährleistet werden.

Was die Agrarwirtschaft von der gewerblichen Wirtschaft ganz grundlegend unterscheidet, ist die starke Abhängigkeit ihrer Produktion von der Natur. Die Natur läßt sich nicht zwingen. Sie ist trotz aller Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirtschaftstechnik immer noch für den Ausfall der landwirtschaftlichen Erzeugung ausschlaggebend. In der gewerblichen Wirtschaft lassen sich ganz bestimmte Voraussagen über die zeitliche und mengenmäßige Entwicklung einer Produktion machen. Bei richtiger Wägung aller wissenschaftlichen und technischen Voraussetzungen können diese auch eingehalten werden, wenn nicht gerade ganz unvorhergesehene Ereignisse eintreten. In der Landwirtschaft ist das in diesem Maße bei weitem nicht möglich, das Wetter kann durch alle noch so umfassenden und sorgfältigen Arbeiten einen Strich machen. „Dies stellt an den Aufbau unserer Ernährungswirtschaft Anforderungen von ganz besonderer Art. Sie führten dazu, daß der nationalsozialistische Neubau unserer Ernährungswirtschaft von vornherein auch in den praktischen Maßnahmen den Gedanken der Gemeinwirtschaft und der pflichtgebundenen Ordnung ganz stark in den Vordergrund stellen mußte"[16]).

Im Zusammenhang mit dieser Abhängigkeit von der Natur steht es auch, daß das Angebot der landwirtschaftlichen Produkte im ganzen

---

[15]) Vgl. M. F. Guichard: Grundsätze der Marktordnung in der bäuerlichen und in der gewerblichen Wirtschaft. „Die nationale Wirtschaft", Dezember 1935, S. 359.

[16]) Aus einer Unterredung von Reichsminister Darré mit dem Hauptschriftleiter des Nationalsozialistischen Zeitungsdienstes, Graf Reischach. Völkischer Beobachter, Münchner Ausgabe vom 8. 3. 1937.

Reichsgebiet fast gleichzeitig erfolgt, während sich die Nachfrage ziemlich gleichmäßig über das ganze Jahr erstreckt. Aus diesem Grunde erscheint hier eine Marktregelung zur Herbeiführung eines volkswirtschaftlich vernünftigen Ausgleichs geboten.

b) Wenige Produkte mit leicht übersehbaren Produktionswegen.

Was die Marktordnung des Reichsnährstandes so sehr erleichtert hat, das ist die Tatsache, daß es sich in der Ernährungswirtschaft um relativ wenige Produkte handelt. Zehn Hauptvereinigungen und noch einige wenige Spezialorganisationen für besondere Zwecke genügen, um fast jedes agrarische Erzeugnis einer Marktregelung zu unterwerfen. Demgegenüber halte man die Unzahl differenziertester Produkte der gewerblichen Wirtschaft, und man wird erkennen, daß es ein unmögliches Beginnen wäre, hier etwas Ähnliches zu organisieren.

Es sind nicht nur die wenigen agrarischen Urprodukte, auch die Güter, die daraus hergestellt werden, lassen sich noch verhältnismäßig leicht übersehen, sodaß eine „Ordnung des Weges vom Erzeuger bis zum Verbraucher“ noch möglich ist. Aus Getreide wird in der Hauptsache Brot hergestellt, in zweiter Linie wird es zu Fütterungszwecken verwendet; was sonst noch daraus hergestellt wird, ist nicht so bedeutend. Die Milch dient, trotz ihrer vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten, die kürzlich auf dem milchwirtschaftlichen Kongreß in Berlin gezeigt wurden, immer noch vor allem der menschlichen Ernährung in Form von Trinkmilch, Butter und Käse. Was wird dagegen alles aus Kohle und Eisen, den beiden wichtigsten Urprodukten der gewerblichen Wirtschaft, hergestellt! Wie will man hier noch bei der ungeheuren Vielzahl und der unübersehbaren Verschlungenheit der Wege, welche die von der Kohle und dem Eisen kommenden Produkte nehmen, eine „Ordnung“ herbeiführen und „nach sorgfältiger Abwägung aller volkswirtschaftlichen Gegebenheiten“ „angemessene Preise“ bestimmen?

c) Die unelastische Nachfrage.

Erleichtert wird eine vorsorgliche Planung innerhalb der Landwirtschaft noch dadurch, daß es sich bei den Agrarprodukten infolge einer ziemlich unelastischen Nachfrage um Mengen handelt, deren Verbrauch sich bei einer gegebenen Bevölkerung im voraus schätzen läßt. Ist diese Voraussetzung gegeben, dann läßt sich auch eine „Bedarfsdeckungswirtschaft“ treiben.

Es ist sehr bezeichnend, daß Vertreter des Reichsnährstandes, wenn sie sich mit grundsätzlichen Fragen der Wirtschaft beschäftigen, immer auf dem Standpunkt stehen, Aufgabe der Wirtschaft sei die Bedarfsdeckung[17]). Diese Auffassung muß notwendigerweise mit der Vorstellung von einem meßbaren Bedarf verbunden sein. Wie anders sollte sonst der „Bedarf" zufriedenstellend gedeckt werden? Folgerichtig durchdacht führt dies letzten Endes zu einer kommunistischen Planwirtschaft, d. h. zu einer Wirtschaft, welche die Produktion auf einen geschätzten „Bedarf" einstellt (sie ordnet) und auf eine Zumessung der Güter hinausläuft (den Bedarf deckt); der Konsum darf in einer solchen Wirtschaft grundsätzlich nicht mehr frei sein, da sonst von dieser Seite aus Störungen in die Durchführung des Planes gebracht werden könnten.

Nun lehnt es der Reichsnährstand entschieden ab, seine Marktordnung als Planwirtschaft zu bezeichnen, denn das wäre ja bolschewistisch, und weist besonders darauf hin, daß er die Marktordnung durchführt, ohne in die Produktionssphäre einzugreifen (Ausnahme bei Hopfen, Tabak und Zuckerrüben)[18]).

Dazu ist zu sagen: Infolge der verhältnismäßig stetigen Nachfrage und der sich nur allmählich ändernden Konsumgewohnheiten innerhalb der Ernährungswirtschaft hat sich die Produktionsweise der Landwirtschaft im Laufe der Zeit darauf eingestellt. Allerdings darf auch nicht übersehen werden, daß es schon sehr eindringlicher Appelle und sogar der Drohung mit Eingriffen bedurft hat, um die landwirtschaftliche Erzeugung in die gewünschte Richtung zu bringen. Das ist auch ganz natürlich: Eine Ordnung der Bedarfsdeckung hat eine Ordnung der Erzeugung zur Voraussetzung. „Wir müssen uns darüber klar sein, daß wir mit der Marktordnung allein nicht die Ernährung des deutschen Volkes sicherstellen können, sondern daß Hand in Hand mit ihr eine Ordnung der Erzeugung gehen muß. Nur mit einer geordneten Erzeugung ist auf die Dauer die Durchführung der Marktordnung denkbar"[19]). Diese Regelung der Produktion soll nun nicht wie im bolschewistischen Rußland durch einen vom Staat aufgestellten Generalanbauungs- und Ablieferungsplan, dem sich jeder zu unter-

---

[17]) Vgl. z. B. M e r k e l : Preis und Preisbildung in der Landwirtschaft. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1935, Nr. 6 und Nr. 7. Ders.: Die Lehren der Marktordnung des Reichsnährstandes für die gewerbliche Wirtschaft. „Die nationale Wirtschaft", Dezember 1935. Arthur R. H e r r m a n n : Konjunktur? „Odal", März 1937.

[18]) Vgl. D a r r é : Die Erfüllung des Agrarprogramms „Odal", November 1935, S. 353/54. M e r k e l : Die Marktordnung des Reichsnährstandes und die deutsche Wirtschaft. „Odal", November 1936, S. 362.

[19]) Dr. K r o h n in seinem Referat „Die Ordnung der Erzeugung" auf dem dritten Reichsbauerntag in Goslar, November 1935. Archiv des Reichsnährstandes, Bd. 3, S. 192.

werfen hat, erfolgen, sondern soll durch Einwirken der Standesorganisation auf den einzelnen Bauern erreicht werden, ein gewiß nicht unerheblicher Unterschied im Mittel.

Wenn der Reichsnährstand die Ernährungsgüter an den einzelnen Konsumenten nicht zuteilt, so ist dies auch nicht etwa in seinem Wirtschaftssystem an sich begründet, sondern in besonders günstigen Umständen. Einmal liegt das an dem schon erwähnten stetigen Verbrauch, auf den sich die Produktion eingespielt hat. Dann hat der Reichsnährstand weitgehende Möglichkeiten, um den Konsum zu lenken. Er kann Wehrmacht und Arbeitsdienst, ferner die unzähligen Lager und Schulungsstätten der Partei und ihrer Gliederungen veranlassen, ihre Verpflegung, also ihren „Bedarf", auf das einzurichten, was gerade vorhanden ist. Eine wichtige Rolle spielt hier auch das Winterhilfswerk als Großabnehmer. Der Reichsnährstand kann ferner Einfluß nehmen auf das organisierte Gaststättengewerbe und kann mit einem Appell an das durch den Nationalsozialismus disziplinierte Volk viel erreichen. Und schließlich hat der Reichsnährstand — was für die gewerbliche Wirtschaft mit ihren dem technischen Fortschritt und Geschmacksänderungen unterworfenen Waren lange nicht in dem Maße besteht — durch eine zentrale Vorratswirtschaft seiner gleichartigen und stets nachgefragten Produkte große Ausgleichsmöglichkeiten. Durch alle diese Maßnahmen wird es möglich, eine Bedarfsbefriedigung durchzuführen, die von der Verbraucherschaft nicht als lästiger Zwang empfunden wird.

Betrachtet man nun die Verhältnisse in der gewerblichen Wirtschaft, so müssen wir erkennen, daß eine entsprechende Ordnung auf diesem Gebiete unmöglich ist. Erstens käme man hier mit Appellen und ähnlichen Einflußversuchen auf die Produktion nicht durch, man müßte schon unter weitgehender Ausschaltung der Unternehmerinitiative von obenher gestaltend in die Produktion eingreifen[20]). Und dann: Wer wollte sich vermessen, die mannigfaltigen Bedürfnisse, die innerhalb einer modernen, komplizierten Volkswirtschaft zu befriedigen sind, auch nur annähernd im Voraus zu berechnen? Hier scheitert eben eine „Bedarfdeckungswirtschaft", es sei denn, man hebe die Konsumfreiheit auf, dann haben wir aber eine kommunistische Planwirtschaft. Für den Nationalsozialismus, der sich auf der Persönlichkeit aufbaut und das Kollektiv ablehnt, muß die Konsumfreiheit eine selbstverständliche Voraussetzung seiner Wirtschaft sein; nur wenn ganz besondere Notlagen es erfordern, wird er von diesem Grundsatz abweichen. Es ist deshalb sehr begreiflich, daß Bernhard Köhler sich immer wieder leidenschaftlich gegen die Anschauung von einer Be-

[20]) Ob das durch den Stand oder den Staat geschieht, ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

darfsdeckungsaufgabe der Wirtschaft wendet. „In solchen Gedanken spuken noch die Vorstellungen einer vom meßbaren Bedarf ausgehenden Deckungswirtschaft, die letzten Endes bei der Zumessung des Bedarfs und bei der Ertötung jeder neuen Kultursteigerung enden muß. Der Wirtschaftsträger jeden Grades hat seine Aufgabe nicht vollendet, wenn er einen vorhandenen Bedarf zu decken geholfen hat, sondern seine eigentliche Aufgabe besteht darin, ein Vermögen, d. h. die Möglichkeit zur Arbeitsleistung zu schaffen"[21]).

Nicht Bedarfsdeckung, sondern Vermögensbildung[22]) ist nach nationalsozialistischer Anschauung die Aufgabe der Wirtschaft, Vermögensbildung, welche die Wirtschaft in den Stand setzt, mehr zu leisten und damit das Leben des Volkes reicher und schöner zu gestalten. Wenn man so die Aufgabe der Wirtschaft sieht, dann kann man eine Ordnung, die auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft möglich und aus besonderen Gründen auch notwendig ist, für die gewerbliche Wirtschaft nicht gutheißen.

d) Der Bauer ist kein Unternehmer.

Und schließlich muß noch eins auf das Nachdrücklichste herausgestellt werden: „Der Bauer ist kein Unternehmer; von diesem Grundgedanken sind alle Entschlüsse auf landwirtschaftlichem Gebiete geleitet, die von der Regierung der nationalen Erhebung gefaßt und durchgeführt worden sind"[23]). Es liegt in der Mentalität des Bauern, wenigstens des Typs, dessen Förderung sich die nationalsozialistische Regierung angelegen sein läßt, eine gewisse Wirtschaftsfremdheit begründet. Die Heimat des Bauern ist sein Hof, hier entwickelt er seine Fähigkeiten und setzt seine ganze Arbeitskraft ein. Außerhalb dieser Sphäre fühlt er sich unsicher, und er würde, auf sich allein gestellt, leicht das Opfer eines gerissenen und ihm wesensfremden Händlertums werden. Genossenschaftliche und berufsständische Organisationen haben sich zwar schon früher bemüht, der wirtschaftlichen Ungewandtheit des Bauern Rechnung zu tragen, aber erst der Aufbau des Reichsnährstandes mit seinem Pflichtcharakter und seiner Marktregelung hat wirksame Abhilfe geschaffen. Nun kann der Bauer sich voll und ganz der Produktion widmen, über Absatz und Preise braucht er sich keine Sorgen mehr zu machen.

Wie anders dagegen der Typus des Unternehmers in der gewerblichen Wirtschaft! Im Gegensatz zur Stetigkeit des Bauern ist er ge-

---

[21]) Bernhard Köhler: Des Führers Wirtschaftspolitik. S. 26.

[22]) In der Ausdrucksweise der Volkswirtschaftslehre würde man Kapitalbildung sagen.

[23]) Dr. Georg Düring und Dr. Kurt Bretschneider: Die Festpreise für Getreide. Berlin 1934, S. 6.

radezu die Verkörperung des dynamischen Prinzips in der Wirtschaft. Ist die Tätigkeit des Bauern nach innen gerichtet, auf seinen Hof, so macht es das Wesen des Unternehmers aus, daß er nach außen drängt, immer wieder neuen Bedürfnissen in der Volkswirtschaft aufspürt und ständig für den bestmöglichen Absatz seiner Produkte sorgt.

„Niemand kann dem deutschen Unternehmer einen Erbhof garantieren"[24]). Stets aufs Neue muß er sich im Kampfe mit seinen Konkurrenten bewähren. Von Sicherheit und Stetigkeit, also gerade dem, was für die bäuerliche Wirtschaft typisch ist, kann hier keine Rede sein. „Wir verlangen vom Unternehmer, daß er sein hohes Vorrecht, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten, Volksvermögen zu bilden und in freier Verantwortlichkeit zu verwalten, täglich neu rechtfertigt und erwirbt. Er muß hierfür nicht nur seine ganze Kraft, sondern auch sein ganzes Vermögen und Besitz einzusetzen bereit sein, und es ist undenkbar, daß in Zukunft ein geachtetes Unternehmertum besteht, wenn es sich etwa berechtigt glaubt, beim Zusammenbruch eines Unternehmens dem Unternehmer Vermögen und Besitz zu lassen"[25]). Und an anderer Stelle sagte Bernhard Köhler: „Ihnen (den Unternehmern) ihre Laufbahn und ihren Leistungsraum gesetzlich zu verbürgen, würde heißen, das Leben des Volkes in Fesseln zu schlagen und gleichzeitig das natürliche, in jedem Augenblick neu zu erwerbende Vorrecht der Leistung zu einem kastenmäßigen Privileg zu machen"[25a]).

Immer wieder muß der Unternehmer, wenn er seine Funktion in der Wirtschaft erfüllen und damit seine Existenzberechtigung beweisen will, wagen und schöpferische Initiative zeigen. Wollte man dies durch Organisation einer Marktordnung beseitigen oder auch nur einschränken, so würde damit unsere gegenwärtige Wirtschaftsordnung ihrer eigentlich vorwärtstreibenden Kraft beraubt. Die Aufgaben, die der Einzelunternehmer zu erfüllen hat, müßten von einer Institution, dem Stand oder Staat, übernommen werden; eine Planwirtschaft träte an die Stelle der freien Wirtschaft. Es gibt nur zwei Möglichkeiten: Entweder man bekennt sich zu einer Wirtschaftsform, die auf der freischöpferischen Leistung des einzelnen Unternehmers beruht — und der Nationalsozialismus bekennt sich dazu, wie wir noch zeigen werden —, dann muß man dies auch mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen tun. Dann muß man einsehen, daß das Ausfallen von Grenzunternehmern nicht einen volkswirtschaftlichen Verlust bedeutet, der zu verhindern ist, sondern daß dies die Folge eines ganz natürlichen, die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit fördernden Ausleseprozesses ist.

---

[24]) Prof. Dr. H. Hunke: Aufgabe, Weg und Zukunft des deutschen Unternehmertums. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1937, Heft 5.

[25]) Bernhard Köhler: Des Führers Wirtschaftspolitik. S. 10/11.

[25a]) Bernhard Köhler: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. S. 28.

Oder man erblickt aus einer anderen Grundeinstellung heraus[26]) in diesem Vorgang nur einen sinn- und regellosen Kampf aller gegen alle, dann muß man sich konsequenterweise zu einer Planwirtschaft mit allen ihren Folgen bekennen.

Der Bauer ist etwas vollkommen anderes als der Unternehmer in der gewerblichen Wirtschaft, seine Tätigkeit ist mit der Unternehmerfunktion nicht zu vergleichen. Es ist nicht seine Aufgabe, neuen Bedürfnissen nachzuspüren und immer wieder neuartige Produkte auf den Markt zu bringen. Er produziert für einen im großen und ganzen gleichbleibenden Bedarf. So kann man ihm einen Erbhof garantieren und kann ihm durch eine Marktordnung Sicherheit in sein wirtschaftliches Leben bringen. Innerhalb der gewerblichen Wirtschaft wäre dies nur denkbar unter völliger Aufgabe der heutigen, auf der Unternehmerinitiative gegründeten Wirtschaftsform und Ersetzung durch eine sehr problematische Planwirtschaft.

Im übrigen wird zu diesem Problem noch einiges bei der Besprechung des Wettbewerbs als Ordnungsprinzip zu sagen sein. Hier handelte es sich nur darum, die von der bäuerlichen Stellung grundlegend verschiedene Funktion des Unternehmers in der gewerblichen Wirtschaft herauszustellen.

3. Das Ergebnis der ersten Untersuchung.

Zusammenfassend können wir als Ergebnis unserer ersten Untersuchung folgendes feststellen:

1. Für die Marktordnung, wie sie der Reichsnährstand für die bäuerliche Wirtschaft geschaffen hat, liegen ganz besondere Gründe vor, die für die gewerbliche Wirtschaft nicht zutreffen.

2. Die im Vergleich zur gewerblichen Wirtschaft völlig anders geartete Struktur der Agrarwirtschaft rechtfertigt eine besondere Behandlung.

3. Eine Übertragung des nährständischen Ordnungsprinzips auf die gewerbliche Wirtschaft würde, wenn sie überhaupt durchführbar wäre, die Einführung einer Planwirtschaft bedeuten.

So erscheint es schon jetzt sehr problematisch, in der bäuerlichen Marktordnung das Vorbild für eine nationalsozialistische Wirtschaftsordnung schlechthin zu sehen.

---

[26]) Bernhard Köhler sprach in diesem Zusammenhang in seiner Rede auf dem Reichsparteitag 1934 in einem „spießigen Versorgungs- und Versicherungsstreben". Des Führers Wirtschaftspolitik, S. 11.

Teil II:

Ordnende Eingriffe des nationalsozialistischen Staates in die gewerbliche Wirtschaft und ihre Bedeutung.

Es läßt sich nun aber nicht leugnen, daß der nationalsozialistische Staat zahlreiche Eingriffe in die gewerbliche Wirtschaft vorgenommen hat, die das Ziel haben, eine Ordnung herbeizuführen. Von Seiten des Reichsnährstandes werden sie vielfach zum Beweise dafür angeführt, daß der Gedanke der Marktordnung marschiert und immer mehr auch in die übrige Wirtschaft eindringt[27]). Wir wollen nun die wichtigsten dieser Maßnahmen uns vor Augen führen und untersuchen, ob und wieweit wir in ihnen Ansätze zu einer „Marktordnung der gewerblichen Wirtschaft" zu sehen haben.

1. Die Neugestaltung des Kartellrechts.

Schon seit langem haben bedeutende Teile der Wirtschaft von sich aus marktregelnde Maßnahmen getroffen. In Kartellen und ähnlichen Zusammenschlüssen legten sie sich freiwillig Bindungen auf mit dem Ziele, das Risiko zu vermindern und die Gewinne zu sichern und nach Möglichkeit zu erhöhen. Der liberalistische Staat mußte solchen Bindungen ablehnend gegenüberstehen, sie vertrugen sich nicht mit seiner Anschauung von der Wirtschaft. Diese negative Einstellung kommt deutlich zum Ausdruck in dem Kartellsonderrecht, das erlassen wurde, nachdem die betreffenden Normen des allgemeinen Rechts sich als nicht ausreichend erwiesen. Bezeichnend ist der Name der diesbezüglichen, am 2. November 1923 erlassenen gesetzlichen Maßnahme: „Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen". Die hierin begründete kartellfeindliche Politik wurde in den folgenden Jahren noch verschärft.

Der nationalsozialistische Staat setzte diese Politik nicht fort, sondern bediente sich in Ermangelung anderer Organisationen der Kartelle zur Durchsetzung seiner wirtschaftspolitischen Ziele und hier na-

---

27) Vgl. z. B. Ferdinand Fried. Zimmermann: Der Wesenswandel der Wirtschaft. „Odal", Januar 1935. Ders.: Die Preisfrage. „Odal", März 1935. Hans Merkel: „Wirtschaftsführung, „Odal", Juli 1936. Ders.: Öffentliche Marktordnung. „Die nationale Wirtschaft" Juli 1936.

mentlich zur Erfüllung der zunächst wichtigsten Aufgabe, der Arbeitsbeschaffung und der Erhaltung von Betrieben. Diese Einstellung der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung gegenüber den Kartellen zeigt sich in der Kartellgesetzgebung vom 15. Juli 1933.

a) Das Gesetz über die Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933.

Hier ist zunächst zu nennen das Gesetz zur Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 487). Gemäß dem nationalsozialistischen Führergrundsatz setzt es an die Stelle der bisherigen Entscheidungsbefugnis des Kartellgerichts die des Reichswirtschaftsministers.

„Das Gesetz will weiter die Bestrebungen wirtschaftlicher Verbände, die Aufrechterhaltung eines ehrbaren und wirtschaftlich gesunden Berufsstandes sicherzustellen, nachdrücklichst fördern"[28]). Dies geschieht durch einen Zusatz zum § 9 Abs. 2 der Kartellverordnung. Hierin wird ausdrücklich erklärt, daß eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit, bei deren Vorliegen das Kartellgericht die Verhängung von Sperren und ähnlichen Maßnahmen verbieten würde, insbesondere dann nicht anzusehen ist, „wenn der Geschäftsbetrieb des Betroffenen von Personen geleitet wird, welche die im Geschäftsverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen." Als Unzuverlässigkeit im Geschäftsverkehr gilt auch das Anbieten oder Verkaufen von Gütern und Leistungen zu volkswirtschaftlich ungerechtfertigten Preisen, worunter nach der amtlichen Begründung vor allem Preisschleuderei oder Preiswucher zu verstehen ist. Hier bringt die wirtschaftspolitische Führung des nationalsozialistischen Staates bereits ihre grundsätzliche Einstellung zu Berufsehre und lauterem Wettbewerb zum Ausdruck, worauf in Teil III noch näher eingegangen wird.

b) Das Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933.

Für unsere Untersuchung wichtiger ist das zweite am 15. Juli 1933 erlassene Gesetz, das sogenannte Zwangskartellgesetz (RGBl. I S. 488). Es ermächtigt den Reichswirtschaftsminister und — soweit der Geschäftsbereich des Reichsernährungsministers betroffen wird — diesen, zum Zwecke der Marktregelung Unternehmungen zu Syndikaten, Kartellen, Konventionen oder ähnlichen Abmachungen zusammenzuschließen oder an bereits bestehende derartige Zusammenschlüsse von Unternehmungen anzuschließen, wenn der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Unternehmungen

[28]) Aus der amtlichen Begründung. Müllensiefen-Dörinkel. S. 51.

sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint (§ 1).

Nach § 5 kann der Reichswirtschaftsminister bezw. Reichsernährungsminister bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses die Errichtung neuer Unternehmungen sowie die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen innerhalb eines Wirtschaftsgebietes für eine bestimmte Zeit untersagen oder von seiner Einwilligung abhängig machen. Er kann ferner bestimmen, daß vor seiner Entscheidung über Zusammen- oder Anschlußmaßnahmen Einigungsverhandlungen vor Stellen, die von ihm zu bezeichnen sind, stattzufinden haben[29].

Wenn wir dieses Gesetz nun unter dem Gesichtspunkt der uns hier interessierenden Fragen betrachten, so gibt uns der Gesetzgeber selbst schon eine Antwort. Im § 10 wird gesagt: „Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen den Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz außer Kraft tritt." Hieraus geht eindeutig hervor, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt. Das ganze Gesetz ist überhaupt nur als eine krisenbedingte Notmaßnahme zu verstehen, und es wäre völlig verfehlt, hierin den Ansatz für eine Neuordnung der Wirtschaft sehen zu wollen. „Der Erlaß des Gesetzes hat aber keineswegs den Zweck, die bestehende Wirtschaftsordnung, die auf der Initiative und dem Verantwortungsgefühl des einzelnen Unternehmers beruht, von Grund auf zu ändern und einer staatlichen Planwirtschaft den Boden zu bereiten", heißt es in der amtlichen Begründung[30]. Es wird betont, daß von der Möglichkeit des Gesetzes nur mit großer Zurückhaltung und nur dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn die private Wirtschaft nicht von sich aus den Ausweg aus den vorhandenen Schwierigkeiten findet. Die durch das Gesetz erlassenen Bestimmungen sollen unverzüglich aufgehoben werden, sobald sich die Wirtschaftslage gebessert hat und eine auskömmliche Beschäftigung für die bestehenden Unternehmungen gegeben ist.

Aber auch der sparsame Gebrauch, den der Reichswirtschaftsminister bisher von den Möglichkeiten des Zwangskartellgesetzes gemacht hat, zeigt uns, daß darin nicht das ideale Mittel zur Herbeiführung einer „Marktordnung" gesehen wird. Dr. Carl Billich vom Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministerium macht in einem Aufsatz im „Deutschen Volkswirt" vom 24. September 1937 einige Angaben über die Praxis der staatlichen Kartellpolitik[31].

---

[29]) Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird durch die Durchführungsverordnung vom 6. 10. 1933 (RGBl. I S. 724) geregelt.
[30]) Müllensiefen-Dörinkel, S. 85/86.
[31]) Billich: Vier Jahre nationalsozialistische Kartellpolitik. „Der deutsche Volkswirt", 11. Jahrgang, Nr. 52, S. 2525 ff.

Danach sind in den vier Jahren seit dem Erlaß des Gesetzes durch etwa 120 Zusammenschluß- oder Anschlußanordnungen etwa 80 in den allermeisten Fällen bereits vorher vorhandene unvollständige Verbände zu Zwangskartellen erklärt worden. „Die größere Zahl der Anordnungen erklärt sich daraus, daß mehrfach nicht von Anfang an alle später erfaßten Unternehmungen dem Zwangskartell angeschlossen wurden und daß in einer Reihe von Fällen zunächst vorbereitende Organisationen geschaffen worden sind, die dann später erst ihre endgültige Gestalt erhielten“[32]). Auf Grund des § 5 des Zwangskartellgesetzes (Errichtungs- und Erweiterungsbeschränkungen) sind für insgesamt nur etwa 50 Wirtschaftszweige Anordnungen ergangen, von denen zur Zeit noch 34 in Geltung sind. In Anbetracht der ungeheuren Vielgestaltigkeit der gewerblichen Wirtschaft sind diese Zahlen nicht bedeutend.

Es ist sehr bezeichnend für die vom Reichswirtschaftsministerium vertretene Politik, daß es einen großen Teil der aus den Kreisen der Wirtschaft kommenden Anträge auf Zwangszusammenschlüsse bezw. Investitionsverbote abgelehnt und nur in wenigen Fällen nach sorgsamster Prüfung der Verhältnisse den Anträgen stattgegeben hat. Für das Jahr 1933 und den ersten Teil des Jahres 1934 liegen hierüber Zahlen vor. In diesem Zeitraum wurde von 133 Anträgen auf Zwangsanschluß oder -zusammenschluß nur in 23 Fällen entsprochen. In der gleichen Zeit sind 60 Anträge auf Errichtungs- oder Erweiterungsverbote nach § 5 des Gesetzes gestellt worden, von denen nur 22 genehmigt wurden, und von 28 Anträgen auf Bildung eines Zwangskartells verbunden mit einem Verbot der Errichtung neuer Unternehmungen haben sogar nur 9 Anträge zu einer entsprechenden Anordnung geführt[33]). Später ließen die Anträge nach, weil die betreffenden Wirtschaftskreise bei der festen Haltung des Reichswirtschaftsministeriums die Zwecklosigkeit ihres Beginnens einsehen mußten.

Betrachten wir uns die Anlässe zum Eingreifen der staatlichen Wirtschaftsführung, so müssen wir feststellen, daß diese ganz verschiedenartig sind. „Ein Schema oder einen theoretisch ausgeklügelten Gesamtplan für die Ordnung der Märkte gibt es nicht. Auf Grund der Verhältnisse und Notwendigkeiten des Einzelfalles wird versucht, den jeweils für den einzelnen Wirtschaftszweig und die Gesamtheit besten Weg zu finden“[34]). Zumeist handelte es sich darum, Wirtschaftszweigen, die von der Krise besonders hart mitgenommen wurden oder die sich infolge von Strukturänderungen innerhalb der Wirtschaft in einem Umbildungsprozeß befinden, wieder den Weg zur Gesundung zu bereiten. In einigen Fällen führten auch Rücksichten auf den Außen-

---

[32]) Billich a. a. O. S. 2526.
[33]) Nach Billich a. a. O. S. 2526.
[34]) Billich a. a. O. S. 2527.

handel und nationale und soziale Gründe in Bezug auf Grenz- und Notstandsgebiete zur Anwendung der durch das Zwangskartellgesetz gegebenen Möglichkeiten.

Immer sind die Anordnungen des Reichswirtschaftsministers auf eine kurze Zeitspanne, oftmals nur wenige Monate, bemessen. „Nach Ablauf dieser Zeit wird dann untersucht, ob eine besondere Regelung des Marktes durch Einschränkung des Wettbewerbs noch notwendig ist, oder ob ein freier Wettbewerb im Rahmen der allgemeinen Gesetze, der ja auch ein Ordnungsprinzip ist, zur Ordnung des Marktes im gesamtwirtschaftlichen Sinne ausreicht“[35]).

Die Tatsache, daß in einigen Wirtschaftszweigen Errichtungs- und Erweiterungsverbote gelten und Zwangszusammenschlüsse bestehen, darf uns nicht von der Erkenntnis abhalten, daß darin *nicht* das ideale Mittel zur Herbeiführung einer Ordnung auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft zu sehen ist. Ganz klar geht, wie uns die Praxis der staatlichen Kartellpolitik zeigt, die Tendenz dahin, wirtschaftliche Zustände zu schaffen, die solche Zwangseingriffe überflüssig machen. Nicht in obrigkeitlichen Eingriffen, sondern im Wirken des freien Leistungswettbewerbs sieht man das eigentliche Ordnungsprinzip der gewerblichen Wirtschaft.

So vermögen wir in der nationalsozialistischen Kartellgesetzgebung und ihrer praktischen Anwendung keinen Ansatzpunkt für eine grundsätzliche Neuordnung der gewerblichen Wirtschaft zu sehen. Die verantwortliche wirtschaftspolitische Führung denkt offenbar nicht daran, eine Durchkartellierung der Wirtschaft zu fördern und die Kartelle durch Erhebung zu öffentlich-rechtlichen Marktverbänden mit Zwangscharakter nach dem Vorbild des Reichsnährstandes weiterzuentwickeln, wie dies verschiedentlich gefordert worden ist.

So schreibt im Märzheft 1935 der Zeitschrift „Odal“ Ferdinand Fried. *Zimmermann*:

> „Der Grundgedanke der Marktordnung ist ... für die Industrie keineswegs neu ... Es kommt also nur auf die Umschaltung auf allgemein-wirtschaftliche, öffentliche Gesichtspunkte an ... und es entstehen im industriellen Abschnitt ähnliche Marktverbände oder wirtschaftliche Vereinigungen, wie sie auf landwirtschaftlichem Abschnitt bereits mit Erfolg arbeiten“[36]).

Im Aprilheft 1935 derselben Zeitschrift setzt sich Dr. *Merkel* in einem Aufsatz „Gebundene Wirtschaft“ für eine Umwandlung der Kartelle in Marktverbände ein, die — genau wie beim Reichsnährstand — unter einem verantwortlichen Führer stehend das gesamte Markt-

---

[35]) *Billich* a. a. O. S. 2527.

[36]) Ferdinand Fried. *Zimmermann*: Die Preisfrage. „Odal“, März 1935, S. 648/49.

geschehen von der Erzeugung bis zum Verbrauch umfassen sollen und für eine bestmögliche Bedarfsdeckung Sorge zu tragen haben. „Der Marktverband ist also die Umbildung des privatwirtschaftlich gedachten Kartells in eine neue wirtschaftliche Form des Zusammenschlusses“[37]).

Im Maiheft 1935 der genannten Zeitschrift äußert Dr. Hermann Reischle ganz ähnliche Gedanken:

> „Die Kartelle werden ihre volkswirtschaftliche Rechtfertigung erst dadurch erhalten, daß sie im Sinne der nationalsozialistischen Grundgedanken weiter entwickelt werden zu vertikal durchgegliederten, selbstverwalteten, aber staatlich beaufsichtigten Marktverbänden, wie sie innerhalb der Marktordnung des Reichsnährstandes verwirklicht worden sind“[38]).

Diese Stimmen, die keineswegs vereinzelt dastehen, zeigen ganz klar, was den Verfassern der zitierten Aufsätze vorschwebt: Ein dem Reichsnährstand entsprechender Aufbau der gewerblichen Wirtschaft. Die Kartelle sind gewissermaßen Vorläufer der neuen Ordnung, die nur noch nach den nationalsozialistischen Erfordernissen umgeformt werden müssen.

Auf Seiten der gewerblichen Wirtschaft und der für diese verantwortlichen Führung ist man anderer Ansicht. Nicht in einer stärkeren Bindung sieht man das Heil, sondern im Gegenteil, man wünscht eine Auflockerung der Kartelle. Das geht z. B. aus einem Rundschreiben des Führers der Wirtschaft vom 24. November 1934 hervor. Danach werden folgende Bindungen für lockerungsbedürftig gehalten:

1. überstürzte Kartellbindungen, bei denen die natürlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen nicht vorliegen;

2. kartellmäßige Bindungen, die außerordentliche Unterschiede in dem Beschäftigungsgrad und in der Kostengestaltung ihrer Mitglieder aufweisen;

3. Kartelle, die außergewöhnliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und ähnliche Hemmungs- oder Erstarrungserscheinungen infolge der angewandten Kartellmittel zeigen;

4. Kartellbindungen, die lediglich auf dem Papier stehen und vorwiegend nicht innegehalten werden können;

5. Kartellbindungen, die exporthemmend wirken.

Ferner wünscht der Führer der Wirtschaft in dem erwähnten Rundschreiben Angaben über kartellmäßige Bindungen, die seit Anfang

---

[37]) Hans Merkel: Gebundene Wirtschaft. „Odal“, April 1935, S. 733.

[38]) Hermann Reischle: Grundlagen und Auswirkungen der nationalsozialistischen Marktordnung. „Odal“, Mai 1935, S. 815.

1933 bereits aufgelöst und gelockert worden sind, oder die seit dieser Zeit erhebliche Preissteigerungen vorgenommen haben[39]).

Hier interessieren auch Ausführungen, die der damalige Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt anläßlich einer Besprechung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft am 13. März 1934 vor Vertretern der gewerblichen Wirtschaft zur Kartellfrage machte. Er sagte dort:

> „Aus meiner Grundeinstellung heraus halte ich Kartelle wie überhaupt Preisbindungen oder gar Quotenbindungen für unerwünscht. Wenn wir trotzdem nicht nur eine leider sehr große Zahl von Kartellen gebilligt, ja sogar selbst solche zwangsweise gebildet haben, so deshalb, weil in wirtschaftlich schweren Zeiten in einzelnen Teilen der Wirtschaft schwere Störungen eingetreten wären"[40]).

Hier bringt also der frühere Reichswirtschaftsminister deutlich seine grundsätzliche Ablehnung der Kartelle zum Ausdruck. Nur aus den besonders gelagerten wirtschaftlichen Verhältnissen erklärt sich ihre Billigung und teilweise Förderung durch die Regierung.

In diesem Zusammenhang sind auch Äußerungen von Prof. Lehnich, dem Vorsitzenden des Kartellrechtausschusses der Akademie für Deutsches Recht, von Interesse, die dieser im Rahmen einer von der Wirtschaftskammer Hessen und der Frankfurter Universität veranstalteten Vortragsreihe „Gegenwartsfragen aus Recht und Wirtschaft" am 6. Februar 1936 in Frankfurt machte. Er sprach über das Thema „Das Problem der Marktregelung in der nationalsozialistischen Wirtschaft" und führte dabei u. a. aus[41]): Der Nationalsozialismus habe auf dem Gebiete der Landwirtschaft eine sehr weitgehende Regelung geschaffen und ließe auch auf manchen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft eine einschneidende Regelung zu. „Wo es aber irgend möglich ist, wo es die Gestaltung der Selbstkosten des Wirtschaftszweiges zuläßt, dort sieht er die beste Marktregelung in der Erhaltung der Marktfreiheit." Und zum Schluß seines Vortrages sagte Prof. Lehnich, man müsse auf dem Wege zu einem nationalsozialistischen Marktregelungsrecht rücksichtslos gegen alle Irrlehren vorgehen. Es sei ein Irrtum, daß die restlos gebundene Wirtschaft das Ideal des nationalsozialistischen Wirtschaftssystems sei, denn der Nationalsozialismus baue auf der Persönlichkeit und auf der Privatinitiative und wende sich von jeher gegen jede Gefahr einer Erstarrung der Wirtschaft.

---

[39]) Nach Becker: Auf dem Wege zur Marktordnung in der gewerblichen Wirtschaft. „Kartell-Rundschau", 1935, Heft 6, S. 457.

[40]) Müllensiefen-Dörinkel, S. 237.

[41]) Nach Frankfurter Zeitung vom 8. 2. 1936. Vgl. ferner Leitartikel vom 9. 2. 1936 „Marktregelung".

2. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Am 27. Februar 1934 erließ die Reichsregierung das „Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft“ (RGBl. I S. 185). Danach wird der Reichswirtschaftsminister ermächtigt,

1. Wirtschaftsverbände als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anzuerkennen;

2. Wirtschaftsverbände zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen;

3. Satzungen und Gesellschaftsverträge von Wirtschaftsverbänden zu ändern und zu ergänzen, insbesondere den Führergrundsatz einzuführen;

4. die Führer von Wirtschaftsverbänden zu bestellen und abzuberufen;

5. Unternehmer und Unternehmungen an Wirtschaftsverbände anzuschließen (§ 1).

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, sowie Vorschriften ergänzenden Inhalts zu erlassen (§ 2).

In der durch dieses Rahmengesetz eingeleiteten Organisation der gewerblichen Wirtschaft glaubte man, einen weiteren Schritt zur Umgestaltung der übrigen Wirtschaft nach dem Muster des Reichsnährstandes zu sehen[42]).

Um die Absichten des Gesetzgebers zu erkennen, ziehen wir die Erläuterungen heran, die der damalige Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt am 13. März 1934 vor Vertretern der gewerblichen Wirtschaft zu diesem Gesetz gab[43]).

Er betonte gleich zu Anfang, daß das „Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft“ noch nicht die Lösung der Frage eines ständischen Aufbaues darstelle. Die Lösung dieses Problems sei vom Führer bewußt zurückgestellt worden. Es handele sich nur darum, das große Gebiet der deutschen Wirtschaft organisatorisch mit der heutigen Staatsauffassung in Übereinstimmung zu bringen. Zu dem Thema „Ordnung der Wirtschaft“ führte der Minister aus:

> „Auf keinen Fall wollen wir die tausendfältige Eigenart und das tausendfältige Eigenleben unserer Wirtschaft zerstören. Wir

---

[42]) So Ferdinand Fried. Zimmermann: Der Wesenswandel der Wirtschaft. „Odal“, Januar 1935, S. 483.

[43]) Wiedergegeben bei Müllensiefen-Dörinkel, S. 233 ff.

brauchen auch in Zukunft den selbständigen Unternehmer, der mit seinem Unternehmen auf Gedeih und Verderben verbunden ist. Wer ein Unternehmen führt, muß die Verantwortung dafür tragen. Die guten Taten sollen sich auch für den auswirken, der sie vollbracht hat, und die schlechten sollen nicht auf dem Rücken anderer ausgetragen werden. Auch in Zukunft soll wirtschaftlich weiter gekämpft werden. Ohne ehrlichen Konkurrenzkampf geht es nicht. Wenn die Form der privaten Wirtschaft ihre Daseinsberechtigung hat, so vor allen Dingen deshalb, weil sie in ihrem immer wieder jungen Ringen um die bessere Leistung alle Kräfte der Wirtschaft frisch erhält und zu Höchstleistungen anspornt. Das entspricht dem nationalsozialistischen Leistungsprinzip und ist Voraussetzung für die Wiedergewinnung unseres Wohlstandes, sei es auf dem Binnenmarkt, sei es auf dem Weltmarkt, auf den wir als hochindustrialisiertes Land besonders angewiesen sind...

Auf dieser Basis wollen wir auch in Zukunft weiterarbeiten. Wir wollen aber mit diesem Grundsatz den anderen verbinden, daß dieses freie Spiel der Kräfte ein gesundes und geordnetes sein muß, durch eine starke Führung, die von einem Magneten auf ein Ziel gerichtet ist, auf das Wohl des Ganzen, auf den Dienst am Volk und Vaterland. Hieraus ergibt sich die Forderung, daß alle Unternehmungen in Zukunft notwendigerweise ihren Fachgruppen angehören müssen, um sich den Interessen des Ganzen, allerdings *nur* den im Interesse des Ganzen erforderlichen Maßnahmen, unterzuordnen und sich daneben den aufzustellenden Grundsätzen loyaler und anständiger Konkurrenz zu unterwerfen"[44]).

Aus diesen amtlichen Erklärungen geht einwandfrei hervor, daß die verantwortliche wirtschaftspolitische Führung nicht beabsichtigt, mit Hilfe dieses Gesetzes für die gewerbliche Wirtschaft eine ähnliche Ordnung herbeizuführen, wie es auf agrarwirtschaftlichem Gebiete durch das Reichsnährstandgesetz geschehen ist. Vielmehr soll sich auch in Zukunft die einzelne Unternehmerleistung grundsätzlich im freien Wettbewerb erweisen, nur soll dieser sich in anständigen und geregelten Bahnen bewegen[45]).

Auch aus den im Anschluß an das Gesetz ergangenen Verordnungen, Erlassen, Hinweisen und Erläuterungen maßgebender Stellen ist klar ersichtlich, daß der neue organisatorische Aufbau der gewerblichen Wirtschaft in seiner wirtschaftspolitischen Zielsetzung mit dem des Reichsnährstandes nicht zu vergleichen ist. Fehlt doch den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich die Möglichkeit, marktregelnde

---

[44]) Müllensiefen-Dörinkel: S. 235/36.
[45]) Hierüber das Nähere in Teil III.

Maßnahmen zu treffen, was gerade das Wesen der Marktverbände des Reichsnährstandes ausmacht. Man ist sich eben an den verantwortlichen Stellen sehr wohl der Gefahren bewußt, die bei einer solchen Regelung der gewerblichen Wirtschaft erwachsen würden.

In einer Bekanntmachung des Führers der Wirtschaft vom 31. Mai 1934 heißt es:

„... Die auf Grund des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 mit Zwangscharakter zu bildenden oder auszustattenden Verbände sind von sich aus nicht berechtigt, markt- und preisregelnde Bestimmungen zu treffen. Derartige Bestimmungen in diesen Verbänden würden ihnen den Charakter von Zwangskartellen geben, zu deren Errichtung nach dem auch weiterhin bestehenden Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 die Genehmigung des Herrn Reichswirtschaftsministers oder des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für jeden einzelnen Fall erforderlich ist.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die Organisation der Wirtschaft mit marktregelnden Bestimmungen irgendwelcher Art nicht befaßt wird und eine klare Trennungslinie zwischen der Organisation der Wirtschaft und den bestehenden oder zu bildenden Kartellen gezogen wird“[46]).

An dem hier zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Unzulässigkeit markt- und preisregelnder Bestimmungen im Rahmen der Wirtschaftsorganisation wurde streng festgehalten. In den Anordnungen des Reichswirtschaftsministers über die Anerkennung der Wirtschaftsgruppen heißt es dementsprechend stets: „Die Wirtschaftsgruppe und ihre Untergruppen dürfen keine marktregelnden Maßnahmen treffen“[47]).

Die am 27. November 1934 ergangene Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft (RGBl. I S. 1194) umreißt in ihrem Abschnitt IV die „Aufgaben und Pflichten“ der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Wir finden darin nichts von den marktregelnden Aufgaben, die für die Marktverbände des Reichsnährstandes bezeichnend sind.

In dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 7. Juli 1936 zur „Vereinfachung und Erhöhung des Wirkungsgrades der Organisation der gewerblichen Wirtschaft“ heißt es in Abschnitt C unter 9 „Die Aufgaben der Gruppen ...“ unter Ziffer 4 ausdrücklich: „Betreuung in Kartellfragen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Organisation der

[46]) Müllensiefen-Dörinkel S. 298.
[47]) Vgl. Müllensiefen-Dörinkel S. 303 ff.

gewerblichen Wirtschaft ... marktregelnde Maßnahmen nicht durchführen darf"[48]).

Die hier angedeutete Aufgabentrennung zwischen Gruppen und Kartellen hat ihre vorläufig abschließende Regelung in dem bekannten Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. November 1936 gefunden[49]). Die Aufgaben, die dieser Erlaß in seinem ersten Teile den Gruppen stellt, besprechen wir wegen ihrer zukunftweisenden Bedeutung in Teil III der Arbeit. Hier führen wir nur jene Stellen aus dem zweiten Teil des Erlasses an, in denen auf Marktregelungsfragen eingegangen wird, da sie uns wichtige Hinweise für eine grundsätzliche Beurteilung bieten.

Es wird nochmals betont, daß die bisherige Regelung, wonach den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft marktregelnde Maßnahmen verboten sind, grundsätzlich aufrecht erhalten bleibt. Ausnahmen sind, wie schon bisher, nur nach sorgfältiger Prüfung der besonderen Verhältnisse zulässig; in manchen Fällen wird eben eine Trennung aus organisatorischen und auch rein praktisch-wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig sein. Diese grundsätzliche Aufgabentrennung wird wie folgt begründet: „Die Aufhebung des allgemeinen Verbots würde zu einer Durchkartellierung führen, die mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Wirtschaft und im Hinblick auf das vom Führer vorgezeichnete Ziel, Löhne und Preise in der gegenwärtigen Höhe und in ihrem Verhältnis zueinander zu erhalten, nicht tragbar ist. Die Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft dürfen deshalb nur mit meiner besonderen Einwilligung ihren Mitgliedern Verpflichtungen über die Herabsetzung der Erzeugung oder des Absatzes von Waren oder gewerblichen Leistungen, des Einkaufs von Waren oder der Erteilung von Aufträgen auf gewerbliche Leistungen, über die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen auferlegen oder ihnen entsprechende allgemeine Empfehlungen geben (marktregelnde Vereinbarungen und Empfehlungen)." Derartige Maßnahmen sollen, so heißt es weiter, den marktregelnden Verbänden (Syndikaten, Kartellen, Konventionen und ähnlichen Abmachungen) überlassen bleiben, „solange die von mir durch die Ge-

---

[48]) Nach Wirtschafts-Karteihandbuch, Blattreihe IV A. Die gleiche Auffassung über die Unzulässigkeit der Durchführung marktregelnder Maßnahmen durch Gruppenorganisationen ergibt sich indirekt auch aus der Anweisung des Leiters der Reichsgruppe Industrie vom 27. 2. 1935 (Müllensiefen-Dörinkel S. 595) und aus dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers an die Reichsgruppe Handel vom 4. 6. 1935 (Müllensiefen-Dörinkel S. 596/97).

[49]) Abgedruckt bei T s c h i e r s c h k y : Neue Grundlagen der Kartellaufsicht durch wirtschaftliche Selbstverwaltung. „Kartell-Rundschau", November 1936, S. 753 ff. Ferner im Wirtschafts-Karteihandbuch unter IV B.

meinschaftsarbeit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erstrebte losere Ordnung nicht erreicht ist."

Wieder kommt hier zum Ausdruck, daß das Erstrebenswerte auf dem gewerblichen Gebiet nicht die festere Bindung, sondern die losere Ordnung ist. Diese soll durch die Gemeinschaftsarbeit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erreicht werden, worüber weiter unten noch Näheres gesagt werden wird.

3. Der Aufbau des deutschen Handwerks[50]).

In Handwerkerkreisen finden sich eifrige Verfechter planwirtschaftlicher Gedanken. Erfüllt von einer zweifellos zu idealen Vorstellung von der mittelalterlichen Zunftwirtschaft und unter Hinweis auf die mittelstandsfreundliche Einstellung der NSDAP. fordern sie für sich weitgehende marktregelnde Rechte. Sie möchten auch gerne wie der Reichsnährstand ihr Wirtschaftsgebiet „ordnen", d. h. den unbequemen Konkurrenzdruck beseitigen und ein gesichertes wirtschaftliches Dasein führen. Im Januarhaft 1935 der Zeitschrift „Odal" wußte Ferdinand Fried. Zimmermann von Bestrebungen auf Schaffung von „Erbhöfen der deutschen Wirtschaft" und von Vorarbeiten zu einem „Reichserbhofgesetz des deutschen Mittelstandes" zu berichten[51]).

In der Tatsache, daß die Regierung bisher alle an sie herangetragenen Forderungen und Wünsche nach marktregelnden Rechten für das Handwerk abgelehnt hat, erblicken wir einen weiteren Beweis dafür, daß sie nicht daran denkt, die für die bäuerliche Wirtschaft als richtig befundenen Prinzipien auch auf das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft zu übertragen.

Nach dem „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks" vom 29. November 1933 (RGBl. I S. 1015) und den dazu ergangenen Verordnungen ist das gesamte Handwerk in Pflichtinnungen organisiert; doch haben diese keine marktregelnden Aufgaben, besonders in preispolitischer Hinsicht, sondern lediglich berufsständische Aufgaben, wie Pflege des Gemeingeistes und Wahrung der Standesehre, Überwachung des Lehrlingswesens, Förderung der technischen, gewerblichen und sittlichen Ausbildung der Berufsangehörigen, Erteilung von Gutachten und Auskünften den Behörden gegenüber u. ä.[52]).

---

[50]) Das Handwerk gehört als eine Reichsgruppe zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Wegen seiner strukturellen und traditionellen Besonderheiten ist es aber vom Gesetzgeber noch in eigenen Gesetzen behandelt worden. Deshalb widmen wir ihm auch ein besonderes Kapitel.

[51]) Ferdinand Fried. Zimmermann: Der Wesenswandel der Wirtschaft. „Odal", 1935, S. 483.

[52]) Vgl. § 43 bis 48 der Ersten V. O. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 15. 6. 1934 (RGBl. I S. 493).

Am 19. September 1934 erließ der damalige Reichshandwerksführer an die Obermeister der Pflichtinnungen eine Anordnung, in der er darauf hinwies, daß die neugebildeten Pflichtinnungen und deren Führer alle Maßnahmen zu unterlassen haben, welche den Anordnungen der Reichsregierung auf dem Gebiet der Preiswirtschaft widersprechen. Nachdrücklich betonte der Reichshandwerksführer, daß es verboten ist, Mindestpreise, Höchstpreise oder Preisrichtlinien den Innungsmitgliedern bekanntzugeben, aufzuerlegen oder die Innungsmitglieder direkt oder indirekt zur Innehaltung solcher Preisbindungen zu veranlassen. Der Innungsvorstand habe nicht das Recht, durch Anordnungen in die freie Willensbestimmung des einzelnen Betriebes bezüglich der Preisgestaltung einzugreifen. Wo Innungsmitglieder sich unlautere Preisunterbietungen zuschulden kommen lassen, die durch Verletzung ihrer öffentlich-rechtlichen oder privaten Verpflichtungen oder durch Qualitätsbetrug ermöglicht werden, sind die bei den Handwerkskammern eingerichteten Ehrengerichte und die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen. Unberührt von diesem Verbot bleibt die Aufgabe der Innungen in den Fragen der Schulung der Mitglieder. Es ist nach wie vor gestattet, Kalkulationskurse durch die Innungen erteilen zu lassen. Es ist jedoch unzulässig, gedruckte Musterbeispiele und Kalkulationsformulare herauszugeben, die den Charakter von Preislisten haben könnten[53]).

Im Mai 1936 bot ein Einzelfall dem Reichswirtschaftsminister Veranlassung, in einem Erlaß an sämtliche Handwerkskammern nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß die Innungen nicht berechtigt sind, Preise festzusetzen oder zu empfehlen oder dieses Verbot dadurch zu umgehen, daß den Mitgliedern Kalkulationen oder Kalkulationsbeispiele mit errechneten Preisen mitgeteilt werden. Der Minister ersucht, die Innungen entsprechend anzuweisen und scharf darüber zu wachen, daß dieser Anweisung Folge geleistet und die „Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft" vom 14. November 1934, nach der Kalkulationsformblätter mit eingesetzten Kosten- und Preiszahlen verboten wurden, beachtet wird[54]).

Diese Äußerungen zeigen mit aller Deutlichkeit, daß unsere wirtschaftspolitische Führung nicht gesonnen ist, das Mittelalter in irgendeiner Form wieder aufleben zu lassen, wenn es auch manche Leute aus persönlichen oder weltanschaulichen Gründen noch so sehr wünschen.

---

[53]) Nach Müllensiefen-Dörinkel S. 593.
[54]) Nach Wirtschafts-Karteihandbuch, Blattreihe IV A.

4. Die Preisüberwachung.

Wie nicht anders zu erwarten, wird von den Freunden einer Planwirtschaft in den mannigfachen Eingriffen des nationalsozialistischen Staates in die Preisbildung ein verheißungsvoller Schritt auf dem Wege zu einer Ordnung auch der gewerblichen Wirtschaft gesehen. So schreibt z. B. Ferdinand Fried. Zimmermann:

> „Nachdem dieser Grundsatz (der gerechten Preisgestaltung) im landwirtschaftlichen Abschnitt durch ein umfassendes und neuartiges Gesetzgebungswerk bereits in die Wirklichkeit umgesetzt worden ist, scheint sich jetzt der Gedanke der gerechten Preisgestaltung auch für die gewerbliche Wirtschaft ... durchzusetzen. Dies ist der Sinn der Einsetzung eines Preiskommissars, oder richtiger: dies wird allmählich, aber zwangsläufig der Sinn der Einrichtung des Preiskommissars“[55]).

Wir wollen uns auch hier wieder die einzelnen diesbezüglichen gesetzlichen Maßnahmen betrachten und dann nach ihrer Bedeutung für eine grundsätzliche Neuordnung unserer Wirtschaft fragen.

Eine staatliche Preisüberwachung besteht seit Dezember 1931. Damals wurde zur Durchführung der Brüning'schen Preissenkungsaktion ein Reichskommissar für die Preisüberwachung eingesetzt. Später wurden dessen Befugnisse auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1933 dem Reichswirtschaftsminister bezw. dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragen. Durch das „Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung“ vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1085) übernahm wieder ein besonderer Reichskommissar und zwar — wie auch schon 1931 — der Leipziger Oberbürgermeister Dr. Goerdeler, die Preisüberwachungsaufgaben, deren Lösung zu dieser Zeit besonders wichtig und vordringlich geworden war und die deshalb wieder in eine Hand gelegt wurden. Sein Amt wurde bis zum 1. Juli 1935 befristet. Unterstanden zunächst nur die Preise von Waren und Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs der Preisüberwachung, so wurden durch ein Erweiterungsgesetz vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1201) alle Preise von gewerblichen Gegenständen und Leistungen, sowie deren Entstehung, insbesondere die den einzelnen Wirtschaftsstufen zufließenden Spannen und Zuschläge erfaßt. Hiermit verschwand die Streitfrage „Wo beginnt der lebenswichtige Bedarf?“ aus der Diskussion.

Seine Aufgaben umriß Dr. Goerdeler in einer Pressedarlegung vom 9. November 1934 ausführlich[56]). Wir zitieren daraus einige für unsere Untersuchung wichtige Sätze:

---

[55]) Ferdinand Fried. Zimmermann: Die Preisfrage. „Odal“, März 1935, S. 631.

[56]) Abgedruckt bei Müllensiefen-Dörinkel S. 368 ff.

„Meine Aufgabe ist heute, den Anlaufsprozeß der deutschen Wirtschaft von Hemmungen zu befreien, die sich aus dem Tempo der Entwicklung und aus eigennützigen Beweggründen ergeben haben; dies ist der Zweck der heutigen Preisüberwachungsaktion."

Er betont die Notwendigkeit der Stabilhaltung von Löhnen und Preisen, was aber unter den heutigen Verhältnissen durch das freie Spiel der Kräfte nicht gewährleistet sei:

„Hier also, auf diesem Gebiete der Deckung des täglichen Bedarfs mit allen seinen Ausstrahlungen kann und muß stets in so ernsten Zeiten, wie unsere Generation sie erlebt, die Notwendigkeit für eine kraftvolle und einsichtige Staatsführung beginnen, das Spiel der Kräfte in geordneten, mit dem Wohl des Ganzen in Übereinstimmung gebrachte Grenzen zu halten. Vor dieser Aufgabe stehen wir."

Zu der Frage der Preisbindungen erklärte der Reichskommissar u. a.:

„Entschieden zuwenden will ich mich den Preisbindungen. Ich bin von jeher ihr offen erklärter Gegner gewesen ... Preisbindungen sind abseits der internationalen Sphäre nur dann gerechtfertigt, wenn vom Standpunkt der allgemeinen Volkswirtschaft diese Preisbindungen einen Vorteil für die Gesamtheit bedeuten. Sonst aber hat die Preisbindung, wo sie auch immer erfolgen möge, die furchtbare Gefahr in sich, daß sie sich zum Zwecke der Existenzsicherung nach den Kosten des Betriebes richtet, der der schwächste seiner Gruppe ist. Sie entzieht also der deutschen Volkswirtschaft den Nutzeffekt derjenigen Betriebe, die kraft hervorragender Leistung, kraft der Initiative, Erfahrung und Sachkenntnis, kraft besonderer Leistungen der Gefolgschaft, auch auf dem Gebiete der Preiswürdigkeit etwas Besonders leisten können. Sie tötet schließlich das Ringen um die Krone der Tüchtigkeit, denn sie soll ja letzten Endes dem Nichttüchtigen ein nicht wesentlich schlechteres Dasein als dem Tüchtigen garantieren. In ihr liegt, es ist nicht zuviel gesagt, eine ungeheure Gefahr für die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft überhaupt und die Gefahr der Erstarrung in Vorschriften, Bürokratismus und Mangel an Unternehmungsgeist."

In einer besonderen Erklärung vom 22. November 1934 nahm Dr. Goerdeler zur Frage der Preisbindungen nochmals Stellung und führte darin u. a. aus:

„Eine meiner wichtigsten Aufgaben erblicke ich darin, die Wirtschaft von solchen Bindungen zu befreien, die der Entwicklung und Verwertung der Gaben und Fähigkeiten des Menschen entgegenstehen. Es versteht sich von selbst, daß ich hierbei nicht einem zügellosen Wettbewerb, dem jedes Mittel recht ist, den Weg frei machen

will. Ebenso selbstverständlich ist es, daß viele Bindungen der landwirtschaftlichen und industriellen Urproduktion und auch manche andere als nationalwirtschaftlich notwendig anzuerkennen sind.

In der Notzeit der Nachkriegsjahre haben sich unleugbar vielfach Formen und Methoden des Wettbewerbs entwickelt, die mit Berufsehre und geschäftlichem Anstand unvereinbar sind. Preisunterbietungen, die nicht zu Lasten des eigenen, sondern fremden Risikos erfolgen, sind das, was man liberalistisch nennen könnte. Die Möglichkeit, auf Kosten Dritter (Staat, Gefolgschaft und Geldgeber) mit Preisen zu schleudern, gilt es, scharf zu beschneiden. Hierin sowie in der Überwachung einer der Kaufkraftlage richtig angepaßten Qualitätshaltung sehe ich heute die wichtigste Aufgabe der fachlichen Selbstverwaltung, nicht aber in der Festlegung und Verteidigung eines starren Preissystems"[57]).

Wenn nun auch das Amt Dr. Goerdelers, wie im Gesetz vorgesehen, am 30. Juni 1935 abgelaufen ist und die ganze Preisbildung durch den Vierjahresplan auf eine neue Grundlage gestellt wurde, so haben wir hier doch die Stimme eines erfahrenen Wirtschaftspolitikers gebracht, weil wir glauben, daß die damaligen Ausführungen auch für heute ihre Gültigkeit bewahrt haben. Auch hier zeigt sich wieder die Einstellung, die wir bisher bei allen nichtnährständischen Wirtschaftspolitikern gefunden haben: Behördliche Markt- und Preisregelung ist ein notwendiges Übel, wo die freie Preisbildung aus irgendwelchen Gründen im Interesse der Volksgesamtheit nicht aufrecht erhalten werden kann. Das Ideale ist und bleibt die Preisfindung im ehrlichen Leistungswettbewerb.

In seiner großen Berliner Rede am 4. Dezember 1936 über das Thema „Beseitigung der Armut" machte Bernhard Köhler Ausführungen, die in diesem Zusammenhang von Interesse sind und unsere Anschauung zu dem hier zu untersuchenden Problem aufs Beste unterstützen[58]).

Er bezeichnete eine bis ins Einzelne gehende autoritäre Preisfestsetzung als ein unmögliches Experiment und fuhr dann fort:

„Niemand wird jedoch leugnen können, daß eine sichere obrigkeitliche Führung der Preisgestaltung zu einer Zeit notwendig ist, in der es sich gerade darum handelt, den unbestreitbaren Mangel an einer ganzen Anzahl von wichtigsten Gütern der deutschen Volkswirtschaft zu beseitigen. Solange der Mangel an einer ganzen Anzahl von wichtigen Gütern der Volkswirtschaft nicht völlig überwunden ist, kann unmöglich die Preisbildung sich selbst oder dem Belieben der Interessenten überlassen bleiben."

---

[57]) Müllensiefen-Dörinkel S. 377/78.

[58]) Zitiert nach einem bei der Reichsleitung der NSDAP., Kommission für Wirtschaftspolitik, befindlichen Manuskript.

Und weiter:

„Es ist nicht notwendig, deswegen von einer systematischen und grundsätzlichen Abkehr von dem Gedanken eines freien Marktes und einer durch einen freien Wettbewerb geregelten Preisbildung zu sprechen. Man muß sich nur darüber klar sein, daß in Dingen, an denen Mangel herrscht, ein freier Markt überhaupt nicht bestehen kann."

Hier finden wir von einem berufenen Interpreten nationalsozialistischen Wirtschaftsdenkens mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgesprochen, wie wir die Eingriffe des nationalsozialistischen Staates in die Preisbildung zu beurteilen haben: Sie bedeuten keine grundsätzliche Abkehr von einer auf dem Wettbewerb gegründeten freien Wirtschaft, sondern sind Notmaßnahmen, die wieder verschwinden werden, sobald die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Auch der Abteilungsleiter beim Preisbildungskommissar, Dr. Rentrop, bezeichnete kürzlich die behördlichen Preisfestsetzungen als ein notwendiges Übel. „Ziel ist der lautere Leistungswettbewerb, er ist der beste Garant für eine volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preisbildung"[59]).

5. Die Devisen- und Rohstoffbewirtschaftung.

Zum Beweise dafür, daß das Ordnungsprinzip auch in der übrigen Wirtschaft immer mehr Eingang findet, hat man auch die Devisen- und damit zusammenhängende Rohstoffbewirtschaftung des nationalsozialistischen Staates herangezogen. Ferdinand Fried. Zimmermann sieht darin z. B. Ansätze für eine Übertragung der wirtschaftspolitischen Gedanken des Reichsnährstandes auf die gewerbliche Wirtschaft[60]). Auch Merkel weist u. a. auf die Rohstoffbewirtschaftung durch die Überwachungsstellen hin, die schon weitgehend den Ordnungsgedanken verwirklichten[61]). Er stellt Vergleiche an zwischen der Marktordnung des Reichsnährstandes und der Tätigkeit der Überwachungsstellen und bemerkt, daß die Befugnisse der letzteren durchaus gleichartig seien den Befugnissen der Marktverbände des Reichsnährstandes. Der Unterschied bestehe lediglich darin, daß die Marktordnung durch Überwachungsstellen eine solche durch staatliche Stellen sei, während die Marktordnung des Reichsnährstandes sich im Wege berufsständischer Selbstverwaltung vollziehe.

---

[59]) Dr. Rentrop: Mittel und Ziele der Preisbildung und Preisüberwachung. „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht". 4. Jahrgang, Heft 16, v. 15. August 1937.

[60]) Ferdinand Fried. Zimmermann: Der Wesenswandel der Wirtschaft. „Odal", Januar 1935, S. 483.

[61]) Hans Merkel: Wirtschaftsführung. „Odal", Juli 1936, S. 19.

Er schreibt zwar am Schluß: „Daraus ist nicht zu folgern, daß die berufsständischen und Marktordnungsprobleme innerhalb der übrigen Wirtschaft in gleicher oder ähnlicher Weise zu lösen wären (wie beim Reichsnährstand). Entscheidend ist nur, daß aus der nationalsozialistischen Grundhaltung heraus im Bereich der gesamten Wirtschaft die Lebensformen gefunden werden, die eine Höchststeigerung und Zusammenfassung aller Kräfte zum Wohle des Volksganzen ermöglichen"[62]). Wir stellen jedoch fest, daß diese Sätze im Widerspruch zu seinen sonstigen Äußerungen, sowie zu den Ansichten anderer Männer des Reichsnährstandes stehen, die immer wieder eine Umformung der gesamten Wirtschaft nach den Grundsätzen der bäuerlichen Marktordnung fordern und darin die Verwirklichung nationalsozialistischen Wirtschaftsdenkens erblicken[63]).

An anderer Stelle geht Merkel näher auf die durch die Überwachungsstellen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft ausgeübte Marktordnung ein. Er stellt fest, daß die auf dem Gebiet des Reichsnährstandes seit 1933 angewandten Rechtsgedanken auch in der übrigen Wirtschaft zur Ausgestaltung gelangen[64]).

Was haben wir nun von der „Marktordnung" durch Überwachungsstellen zu halten? — Um diese Frage zu beantworten, betrachten wir uns einmal kurz die einschlägige Gesetzgebung der Reichsregierung auf diesem Gebiet.

Das System der Überwachungsstellen, so wie wir es heute haben, geht auf die „Verordnung über den Warenverkehr" vom 4. September 1934 (RGBl. I S. 816) zurück. Mit dieser Verordnung wurde eine neue Regelung der Devisenbewirtschaftung für die Wareneinfuhr geschaffen, der sog. „Neue Plan". Die Devisenlage der Reichsbank machte es notwendig, von dem bisherigen System der allgemeinen Devisengenehmigung abzugehen. Um die Wareneinfuhr in Übereinstimmung mit dem Devisenaufkommen der deutschen Wirtschaft zu bringen und zu erreichen, daß das größtmögliche Maß an Sicherheit für die Bezahlung der Einfuhr geschaffen wird, werden von nun an Devisenbescheinigungen für die einzelnen Einfuhrgeschäfte ausgestellt. Nur wer eine solche Bescheinigung besitzt, erhält die erforderlichen Devisen zur Bezahlung der Waren. Aufgabe von 25 Überwachungsstellen ist es nun, die Wareneinfuhr einerseits mit den Deviseneingängen und andererseits mit dem Einfuhrbedarf der einzelnen Wirtschaftszweige in Einklang zu bringen. Sie treffen vom Standpunkt der Bedeutung für die Gesamtwirtschaft die Entscheidung über die Rangfolge in den Bedürfnissen nach Auslandswaren, insbesondere Rohstoffen, und üben

---

[62]) a. a. O. S. 23.

[63]) Vgl. die in der Einleitung gebrachten Zitate.

[64]) Hans Merkel: Öffentliche Marktordnung. „Die nationale Wirtschaft", Juli 1396, S. 198 ff.

somit zweifellos eine entscheidende marktregelnde Funktion auch für die gewerbliche Wirtschaft aus.

Wir halten es aber für völlig verfehlt, hierin die Verwirklichung eines neuen Wirtschaftsprinzips (oder wenigstens die Ansätze hierfür), nämlich das Eindringen des „nationalsozialistischen Ordnungsgedankens" auch in das Gebet der gewerblichen Wirtschaft sehen zu wollen. „Immer wieder haben wir davor gewarnt, in den verschiedenen Formen und Maßregeln der Devisenbewirtschaftung wesentliche Züge der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung zu sehen. Sie waren Maßnahmen einer durch die Wirtschaftspolitik eindeutig vorgeschriebenen Wirtschaftshandhabung und jedesmal nichts anderes als die Mittel, um innerhalb eines Gewirrs von Unmöglichkeiten noch ein Stückchen weiter zu kommen"[65]). Die ganze Devisengesetzgebung und damit zusammenhängende Rohstoffbewirtschaftung ist nicht von prinzipieller Bedeutung für eine künftige Neugestaltung der Wirtschaft, sondern nichts weiter als eine Notmaßnahme, zu der sich die nationalsozialistische Staatsführung in Anbetracht der Devisenlage des Reiches und im Hinblick auf die Notwendigkeit der Erfüllung großer politischer Aufgaben entschlossen hat. Ganz gewiß wird darin nicht ein idealer Dauerzustand gesehen.

Eine interessante Parallele zur Marktordnung des Reichsnährstandes erkennen wir aber: Wo Mangel herrscht — in diesem Falle sind es die Devisen und ausländischen Rohstoffe — muß er im Interesse der Gesamtheit bewirtschaftet werden und kann nicht dem „freien Spiel der Kräfte" überlassen werden[66]).

Es wäre nun aber falsch, in dieser ganz natürlichen Haltung einer verantwortungsbewußten Staatsführung gegenüber einer Mangellage den Ausdruck einer bestimmten Wirtschaftsanschauung zu erblikken. Auch in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, in der Mangelerscheinungen — namentlich der Lebensmittel — sehr häufig waren,

---

[65]) Bernhard Köhler: Die zweite Arbeitsschlacht. S. 21.

[66]) Daß die Marktordnung des Reichsnährstandes im Grunde genommen nur eine Mangelbewirtschaftung ist, hat Reichsminister Darré selbst zugegeben, als er in seiner Rede auf dem zweiten Reichsbauerntag einen Vergleich zog mit einem während eines heißen Sommers aufgetretenen Wassermangel in Goslar, der den Magistrat der Stadt zu Rationierungsmaßnahmen zwang, und erklärte, das was der Magistrat der Stadt Goslar seinerzeit getan hätte, sei im Grunde dasselbe wie das, was der Reichsnährstand mit seiner Marktordnung tue (Archiv des Reichsnährstandes Bd. 2, S. 39/40). Irgendwelche Folgerungen aus dieser Erkenntnis wurden aber nicht gezogen, denn auf demselben Reichsbauerntag wurde mit besonderer Stärke der Totalitätsanspruch der nährständischen Ordnungsidee für die gesamte Wirtschaft erhoben. Es läßt sich doch wohl nicht bestreiten, daß jener „liberalistische" Zustand erstrebenswerter ist, wo jeder sein Reinigungsbedürfnis nach eigenem Ermessen befriedigen kann, als jener, wo er auf die von der Obrigkeit zugemessenen Wasserrationen angewiesen ist.

mußte die Obrigkeit immer wieder reglementierend eingreifen[67]). Aber genau so wenig wie wir darin den Ausdruck einer besonderen Wirtschaftsgesinnung des mittelalterlichen Menschen zu erkennen vermögen, genau so wenig sehen wir in der Devisen- und Rohstoffbewirtschaftung der neueren Zeit das „Vordringen des nationalsozialistischen Ordnungsgedankens" in die gewerbliche Wirtschaft. Die deutsche Wirtschaftspolitik kann ihre eigentliche Aufgabe nicht darin sehen, das Verteilungssystem durch die Überwachungsstellen immer lückenloser auszugestalten, sondern sie muß danach trachten, die Mangelerscheinungen zu beseitigen, damit das die Wirtschaft so sehr hemmende Kontingentierungssystem wieder aufgehoben werden kann. Denn: „Das Entscheidende ist nicht, daß alle sich beschränken, sondern daß alle sich bemühen, vorwärtszukommen und sich zu verbessern"[68]).

6. Der Vierjahresplan.

Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir auch den Vierjahresplan zu beurteilen. Dann kommen wir zu einem anderen Urteil über ihn als Merkel in seinem Aufsatz „Vierjahresplan und Wirtschaftslenkung" im Februarheft 1937 der Zeitschrift „Odal"[69]).

Es ist verständlich, daß bei allen denen, die sich die Wirtschaft nach irgendeinem Plan gelenkt denken, schon das Wort „Vierjahres**plan**" lebhafte Zustimmung finden muß. Nun wird, meinen sie, auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaft jener Ordnungsgedanke verwirklicht, der im Bereich der Agrarwirtschaft durch den Reichsnährstand schon seit Jahren Gestalt gewonnen hat. „Das Ziel, das der Vierjahresplan sich für die gesamte deutsche Wirtschaft gesetzt hat, ist hier (beim Reichsnährstand) bereits verwirklicht"[70]).

„Die Lenkung des Wirtschaftsablaufs ist zum Grundgedanken des zweiten Vierjahresplans erhoben worden", schreibt Merkel am Anfang seines erwähnten Artikels und führt zum Beweise dafür die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I S. 887) an, wo es heißt: „Die Verwirklichung des ... neuen Vierjahresplans erfordert eine einheitliche Lenkung aller Kräfte des deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung der einschlägigen Zuständigkeiten in Partei und Staat." „Damit wird insbesondere die einheitliche Lenkung der deutschen Wirtschaft als Grundaufgabe des Vierjahresplans erklärt", kommentiert Merkel.

---

67) Vgl. hierzu die Untersuchungen von Ernst Kelter.

68) Adolf Hitler auf der ersten Tagung des Generalrates der deutschen Wirtschaft am 20. 9. 1933.

69) Hans Merkel: Vierjahresplan und Wirtschaftslenkung. „Odal", Februar 1937, S. 622.

70) Merkel a. a. O. S. 623.

Uns scheint hier eine Verwechslung zwischen dem Ziel des Vierjahresplans und den Mitteln zu seiner Durchführung vorzuliegen. Das Ziel des Vierjahresplans hat der Führer auf dem Parteitag der Ehre eindeutig gestellt: „In 4 Jahren muß Deutschland in allen jenen Stoffen vom Ausland gänzlich unabhängig sein, die irgendwie durch die deutsche Fähigkeit, durch unsere Chemie und Maschinenindustrie, sowie durch unseren Bergbau selbst beschafft werden können!“ Diese Aufgabe ist so gewaltig und so einmalig, daß sie tatsächlich eine planmäßige Ausrichtung aller Kräfte auf das eine, von der politischen Führung gewiesene Ziel notwendig macht. Die Durchführung des Vierjahresplans bedeutet eine vollkommene — und zwar politisch gewollte — Strukturwandlung unserer Wirtschaft und kann mit einer normalen wirtschaftlichen Entwicklung nicht verglichen und daher mit den gewöhnlichen Mitteln der Wirtschaft auch nicht vollbracht werden. Ist das Ziel erreicht, ist der Vierjahresplan erfüllt, dann sind überhaupt erst die Voraussetzungen für eine freie Wirtschaft in Deutschland gegeben. Bis zur Erreichung dieses Zieles sind selbstverständlich mannigfache staatliche Eingriffe erforderlich.

Der Staat nimmt weitgehend Einfluß auf die Produktion, beteiligt sich selbst an Gründungen neuer Werke. Gänzlich abwegig ist nun aber die Folgerung, die Ferdinand Fried. Zimmermann daraus zieht:

> „Bezeichnend für die neuartige Entwicklung, die in Deutschland mit dem Vierjahresplan einsetzte und die mit der Ausgestaltung neuer technischer Großanlagen und Gemeinschaftsgründungen überhaupt die gesamte Unternehmungslust auf den Staat übertrug, ist die Entstehung einer neuen Unternehmergestalt, die mehr Ähnlichkeit mit einem Verwaltungsbeamten hat als mit dem alten freien Unternehmer“[71]).

Dem möchten wir nur folgende Worte aus der Rede Hermann Görings im Berliner Sportpalast am 28. Oktober 1936 entgegenhalten:

> „Der Wirtschaft aber möchte ich eines sagen: Sie hat eine große, große Verantwortung. Der einzelne Unternehmer und Industrielle soll nur nicht darauf warten, was der Staat anregt, was der Staat fordert, sondern er soll von sich allein aus Mittel und Wege suchen und keine Anstrengung scheuen, um dieses Werk zu unterstützen. Meine Herren Unternehmer! Sie sprechen immer von der freien Initiative der Wirtschaft. Jetzt haben Sie die freie Initiative. Wenden Sie sie an!“[72])

---

[71]) Ferdinand Fried. Zimmermann: Die Überwindung des Kapitalismus. „Odal“, Juni 1937, S. 970/71.

[72]) Zitiert nach: Das gesamte Recht des Vierjahresplanes. Ergänzbare Sammlung. Verlag Luchterhand, Berlin.

Auch in der heutigen Zeit, die wir nur als Übergang zu einer wirklich freien Wirtschaft betrachten, wird entscheidender Wert auf die private Unternehmerinitiative gelegt. Von einem grundsätzlichen Übergang der Unternehmungslust auf den Staat kann keine Rede sein. Genau so wenig wie man in der Gründung der Reichswerke „Hermann Göring" die Einleitung zu einer Sozialisierung sehen darf.

Es ist auch klar, daß die Rohstoffbewirtschaftung schärfer durchgeführt werden muß. Einerseits erfordert die Durchführung des Vierjahresplans einen erhöhten Rohstoffbedarf, andererseits sind die neuen Rohstoffe noch nicht in genügender Menge da. Ebenso natürlich ist es auch, daß in dieser kritischen Zeit die Preisbildung ganz besonders sorgsam überwacht werden muß. Und endlich ist es auch verständlich, daß die Freizügigkeit der Arbeiter weitgehend eingeschränkt werden muß.

Ist die Rohstoffknappheit überwunden, brauchen die Rohstoffe nicht mehr zugeteilt werden. Ist der Außenhandel auf eine gesunde Basis gestellt, erübrigt sich eine Devisenbewirtschaftung. Sind die Mangelerscheinungen, die heute auf so vielen Gebieten das Wirtschaftsleben erschweren, beseitigt, kann die Staatsführung auch wieder eine freie Preisbildung zulassen. Stehen die neuen Rohstoffwerke, dann kann auch die Freizügigkeit der Arbeiter, die ja die Vorbedingung für die Durchsetzung des nationalsozialistischen Leistungslohnprinzips ist, wieder in vollem Umfange eingeführt werden.

So sehen wir im zweiten Vierjahresplan nicht den Beginn einer neuen planwirtschaftlichen Epoche, sondern lediglich das Mittel, das unserer Wirtschaft die Grundlagen zur freien Entfaltung geben wird.

7. Das Ergebnis der zweiten Untersuchung.

Als Ergebnis können wir am Schluß dieses zweiten Teiles unserer Untersuchungen feststellen: Die gewiß sehr erheblichen Eingriffe des nationalsozialistischen Staates in die gewerbliche Wirtschaft, die in manchem Ähnlichkeit haben mit Maßnahmen des Reichsnährstandes auf seinem Gebiet, dienen der Abstellung bezw. Milderung von Notständen. Sie werden wieder aufgehoben werden, sobald die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Als Ansätze für eine künftige Neuordnung der gewerblichen Wirtschaft nach dem Muster des Reichsnährstandes sind sie nicht zu betrachten. Es deutet vielmehr alles darauf hin, daß von der wirtschaftspolitischen Führung auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft die Durchsetzung eines anderen Ordnungsprinzips angestrebt wird.

Teil III:

Der Leistungswettbewerb als Ordnungsprinzip der gewerblichen Wirtschaft und die Mittel zu seiner Durchsetzung.

In Teil I der Arbeit zeigten wir, daß das Ordnungsprinzip des Reichsnährstandes, die „Ordnung des Weges vom Erzeuger zum Verbraucher durch wirtschaftliche Selbstverwaltung“, auf das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft wegen der grundlegenden strukturellen Verschiedenheiten nicht anzuwenden ist, es sei denn, man führe eine vollkommene Planwirtschaft durch. Das hätte aber zur Folge: Aufhebung der Produktionsfreiheit und Konsumfreiheit, Erlahmen jeglicher Unternehmerinitiative und damit auch das Aufhören des Fortschrittstrebens. Daß eine solche Wirtschaftsverfassung für den Nationalsozialismus nicht in Frage kommen kann, bedarf eigentlich kaum noch näherer Darlegungen. Aus den Stimmen von führenden Männern der deutschen Wirtschaft, die wir im Laufe unserer Untersuchungen zitierten, geht ja auch eindeutig hervor, daß kein Verantwortlicher daran denkt, die Einführung eines solchen Wirtschaftssystems zu empfehlen. Man ist sich vielmehr einig darin, daß für den gewerblichen Teil unserer Wirtschaft ein anderes Ordnungsprinzip zu gelten hat als das, welches aus verschiedenen Gründen für den agrarischen Sektor richtig und zweckmäßig ist: der freie Leistungswettbewerb. Auch die zahlreichen Eingriffe, zu denen sich der nationalsozialistische Staat gezwungen sah und die zum Teil zu einer Einschränkung des freien Wettbewerbs führten, dürfen uns, wie wir in Teil II zu zeigen suchten, nicht von der Erkenntnis abhalten, daß der neue Staat den Wettbewerb grundsätzlich bejaht.

1. Der Leistungswettbewerb als Wesensbestandteil der nationalsozialistischen Wirtschaft.

Über den Wert des Wettbewerbs als Ordnungsprinzip herrscht absolut keine einheitliche Meinung. Während er für die einen der Ordner am Markt schlechthin ist, sehen die anderen in ihm

nur einen regellosen Kampf aller gegen alle, einen anarchischen Kriegszustand und damit ein destruktives Element. „Vielleicht ist der überraschende Unterschied daraus zu erklären, daß die einen die Vorteile des Konkurrenzsystems vergleichen mit den Nachteilen anderer Systeme, die man in der Wirklichkeit erproben konnte, die anderen hingegen die offenkundigen Mängel der Konkurrenzwirtschaft vergleichen mit den Vorteilen einer noch nicht erprobten zukünftigen Möglichkeit oder auch Unmöglichkeit“[73]). Die Richtigkeit des einen oder anderen Systems läßt sich nicht exakt theoretisch beweisen. Daß das Konkurrenzsystem Mängel aufweist und zu Ungerechtigkeiten führen kann, ist unzweifelhaft; ebenso klar ist aber auch, daß irgendeine planwirtschaftliche Regelung mit großen Nachteilen verbunden ist. Je nach der Grundeinstellung, die man zur Wirtschaft einnimmt — wenn man so will, je nach der weltanschaulichen Haltung — wird man sich für das eine oder andere Ordnungsprinzip erklären. Über Wert oder Unwert entscheidet letzten Endes der Erfolg in der Praxis.

Zu den alten sozialistischen Kritikern des Wettbewerbsystems haben sich in neuerer Zeit Männer vom Reichsnährstand gesellt. War für Engels die Konkurrenz „der vollkommenste Ausdruck des in der modernen bürgerlichen Gesellschaft herrschenden Krieges aller gegen alle“[74]), so steckt für Ferdinand Fried. Zimmermann hinter dem Grundsatz vom freien Wettbewerb im Wesentlichen „die räuberische Auffassung vom rücksichtslosen Kampf aller gegen alle, die das Kennzeichen der kapitalistischen Entwicklung ist“[75]). In einer „Marktordnung“ sieht er allein das, was nationalsozialistischer Auffassung entspricht. „Das Kennzeichen der liberalistischen Wirtschaft ist die freie Preisgestaltung auf freien Märkten in freiem Wettbewerb. Der nationalsozialistischen Wirtschaftsgesinnung entspricht dagegen der „gerechte Preis“, dessen Anerkennung natürlich grundlegende Auswirkungen in der ganzen Wirtschaft hat. Er hat eine Marktordnung zur Voraussetzung, wie sie in der neuen deutschen Agrargesetzgebung zum Teil schon unternommen wurde, und er hat zur Folge eine Einschränkung des freien Wettbewerbs“[76]).

Der hier vertretenen Auffassung, die keineswegs vereinzelt dasteht, sondern typisch ist, müssen wir energisch widersprechen, und zwar aus nationalsozialistischen Gründen.

Eine Bewegung, die sich durch Kampf und Leistung von einer kleinen, unbedeutenden Schar zum Machtträger im Staat emporgearbeitet hat, wird dieses Ausleseprinzip auch in anderen Lebensge-

---

[73]) Adolf Weber: Allgemeine Volkswirtschaftslehre S. 3.
[74]) Ebenda S. 3.
[75]) Ferdinand Fried. Zimmermann: Gesunder Wettbewerb. „Odal“, Juli 1934, S. 20.
[76]) Ferdinand Fried. Zimmermann, a. a. O. S. 18.

bieten und nicht zuletzt in der Wirtschaft anerkennen. Der **Führer** sagte einmal:

„Das freie Leben ist so natürlich wie der Kampf in der Natur draußen, der keine Rücksicht nimmt und viele Lebewesen vernichtet, sodaß nur das Gesunde übrig bleibt. Würde man diesen Grundsatz durch die Sozialisierung beseitigen, so würde man die Prinzipien unserer Staatsverwaltung auf den Aufbau unseres ganzen wirtschaftlichen Lebens übertragen und würde damit jammervoll Schiffbruch erleiden. Wir könnten in einer durchgehend bürokratisierten Wirtschaft überhaupt nicht einen menschlichen Fortschritt erzielen, denn es sind zu einem Fortschritt ungeheure Einsätze notwendig. Man kann nicht eine Höchststeigerung der Produktion erreichen, indem man ein Prinzip verwirklicht, das jeder Initiative von vornherein den Todesstoß versetzt"[77]).

Aus diesen geradezu naturbedingten Erkenntnissen ergibt sich ganz klar und eindeutig, daß der Wettbewerb aus der nationalsozialistischen Wirtschaft nicht verschwinden darf. Jeder muß sich seine Stellung durch Fähigkeit, Einsatz und Leistung erringen, das ist nationalsozialistische Auffassung, die allgemein im Leben des Volkes wie auch besonders in der Wirtschaft gilt. „Die Leistung muß auf den Markt gehen, um sich durchzusetzen. Sie muß in den Wettkampf mit anderen Leistungen eintreten, um den ihr zukommenden Platz überhaupt mit Recht besetzen zu können"[78]).

Diese Anschauung ist nichts weiter, als die konsequente Anwendung des nationalsozialistischen Leistungsgrundsatzes. „Der Wettbewerb entspricht grundsätzlich dem nationalsozialistischen Leistungsprinzip und ist frei. Er ist es, der vorwiegend die Produktion verbessert und verbilligt und damit wirtschaftlich am besten der Gemeinschaft dient"[79]).

Wenn der Nationalsozialismus sich zu diesem Grundsatz auch in der Wirtschaft bekennt, muß er dem Unternehmer Leistungsfreiheit gewähren, d. h. die persönliche Initiative des einzelnen Unternehmers muß sich ungehindert von behördlichen oder ständischen Vorschriften betätigen können. Nur dort findet diese Unternehmerfreiheit ihre Grenzen, wo kaufmännische Ehre und das Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Volksgemeinschaft es gebieten. Ist dieses in der Wirtschaft gewährleistet, dann ist sie nicht mehr liberalistisch, sondern nationalsozialistisch. Nur der freie Unternehmer kann auch die volle

---

[77]) Zitiert bei **Hunke**: Die Marktordnung in der Werbewirtschaft. „Wirtschaft und Werbung", S. 7.

[78]) Bernhard **Köhler**: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. S. 28.

[79]) Graf v. d. **Goltz**: Ehre und Ehrengerichtsbarkeit. „Der deutsche Volkswirt", 10. Jahrgang, Nr. 35, S. 1694.

Verantwortung tragen, für den Erfolg seiner Arbeit ebenso wie für Verluste.

Es ist ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, das Wesen der nationalsozialistischen Wirtschaft zeige sich in möglichst vielen Bindungen oder gar in einer von oben her organisierten Marktordnung. „Wir brauchen, um die deutsche Wirtschaft zur höchsten Leistung anzuspornen, keine zentrale Befehlsgebung, sondern eine unbarmherzige Auslese unter denen, die sich zur wirtschaftlichen Betriebsführung berufen fühlen“[80].

In einer vielbeachteten, im Oktober 1935 in Essen gehaltenen Rede führte Bernhard Köhler aus:

> „Wir haben freie Wirtschaft versprochen und sind gewohnt, unsere Versprechen zu halten. Wem die Luft in dieser freien Wirtschaft zu scharf ist, der kann ja ausscheiden. An seine Stelle werden gehärtete und willensstarke Naturen treten... Weder der Hinweis auf drohende Vermögensentwertungen, noch das Versteckenspielen hinter den Interessen der Arbeiterschaft werden an der Geradlinigkeit dieser natürlichen und sozialistischen Wirtschaftspolitik etwas ändern“[81].

Zum freien Leistungswettbewerb gehört nun aber auch die Freiheit des Unternehmers in seiner Preisgestaltung, denn gerade auch im Preis zeigt sich seine Leistungsfähigkeit. Wir vermögen daher Ferdinand Fried. Zimmermann nicht zu folgen, wenn er einen „gesunden Wettbewerb“ in der Verlegung des Wettbewerbs vom Preis auf die Ware sieht[82]. Also: Gleiche Preise für gleichartige Waren; der leistungsfähigere Unternehmer, d. h. derjenige mit der besseren Qualität, würde dann durch vermehrten Absatz seiner Produkte belohnt werden. Dieses System mag sich für einige Agrarprodukte bewährt haben, für die komplizerte Vielgestaltigkeit der gewerblichen Wirtschaft ist es unbrauchbar.

Völlig unsinnig ist die Behauptung von Ferdinand Fried. Zimmermann, eine entscheidende Voraussetzung für einen wirklichen Wettbewerb sei die Gleichheit der Menschen. „Bei tatsächlicher Gleichheit aller Eigenschaften oder Kräfte kann das Spiel der freien Kräfte im freien Wettbewerb auch zu einem Zusammenklang führen, bei tatsächlicher Ungleichheit bildet sich aber immer die bereits gekennzeichnete Entwicklung heraus: Der Mächtigere, Stärkere, Rücksichts- und Bedenkenlosere gewinnt immer das Spiel und unterdrückt die anderen“[83].

„Bei tatsächlicher Gleichheit aller Eigenschaften oder Kräfte“ ist

---

[80]) Bernhard Köhler: Des Führers Wirtschaftspolitik, S. 36.
[81]) Nach „National-Zeitung“ vom 27. 10. 1935.
[82]) a. a. O., S. 25. Vgl. auch Darré im Archiv des Reichsnährstandes, Bd. 2, S. 42.
[83]) a a. O., S. 22/23.

ein Wettbewerb überhaupt sinnlos, denn dann könnte es einen Sieger ja garnicht geben. Nein, gerade die Ungleichheit der Menschen, die Unterschiedlichkeit in den Fähigkeiten der Unternehmer, ermöglicht überhaupt erst einen Wettbewerb, aus dem dann nicht der „Mächtigere, Stärkere, Rücksichts- oder Bedenkenlosere“ als Sieger hervorgeht, sondern derjenige mit der besseren Leistung. Dieser „unterdrückt“ nun nicht die anderen, sondern spornt sie durch sein Beispiel ebenfalls zu höheren Leistungen an.

Die üblen Folgen des Konkurrenzkampfes, wie sie Ferdinand Fried. Zimmermann darstellt und die ihn und seine Gesinnungsgenossen zu einer Ablehnung des ganzen Systems führen, können zweifellos eintreten; das hat die Vergangenheit zur Genüge gezeigt. Aufgabe des Rechts (Staat) und der Erziehung (Stand) ist es nun, dafür zu sorgen, daß sich der Kampf in geregelten Bahnen abspielt, daß tatsächlich der besseren Leistung zum Durchbruch verholfen wird, kurz, daß ein echter Leistungswettbewerb gewährleistet ist. Sind diese Voraussetzungen gegeben, dann wird der Wettbewerb auch wieder seine ordnende Kraft erweisen.

Verschiedene Maßnahmen des Staates und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft scheinen uns in dieser Hinsicht von zukunftweisender Bedeutung zu sein. In ihnen glauben wir wirklich Ansätze für eine „Ordnung der gewerblichen Wirtschaft“ zu sehen, die sich allerdings grundlegend von der nährständischen Marktordnung unterscheidet.

2. Frühere Maßnahmen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Einen völlig zügellosen Wettbewerb, dem jedes Mittel erlaubt ist, hat es nie gegeben. Neben den allgemeinen Bestimmungen des BGB. und des Strafgesetzbuches hat bis zur Errichtung des Werberats der deutschen Wirtschaft vor allem das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs einen gewissen Einfluß auf den Wettbewerb ausgeübt. Die Möglichkeiten dieses Gesetzes waren aber von vornherein durch seine Aufgabenstellung begrenzt: Es sollte Handhaben zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bieten. Das setzte voraus, daß ein Kläger gegen einen Beklagten auftrat. Erst auf Antrag des Klägers befaßte sich das angerufene Gericht mit der Klage über die behauptete Übertretung des Gesetzes. Hier zeigt sich ein offensichtlicher Mangel des Gesetzes: Es griff nicht gestaltend in die Wirtschaftswerbung ein, sondern trat nur dann in Erscheinung, wenn irgendwelche Mißstände eingetreten waren. Viele Unternehmen scheuten sich auch, den langwierigen und kostspieligen Prozeßweg zu beschreiten. Daraus entstand ohne weiteres eine gewisse Überlegenheit der Kapi-

talstärkeren, was im Interesse eines echten Leistungswettbewerbs selbstverständlich nicht erwünscht sein kann.

Gewisse Schwierigkeiten ergaben sich auch daraus, daß die einzelnen Richter nicht immer ausreichende Spezialkenntnisse des Wettbewerbs besaßen und mit den Gewohnheiten der einzelnen Branchen nicht genügend vertraut waren. Aus dieser Tatsache erklären sich manche sachlich voneinander abweichenden Urteile, die natürlich zu Unklarheiten und schädlichen Folgen für die Wirtschaft führen mußten. So wurde das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs trotz sicherlich vieler segensreicher Auswirkungen von der Wirtschaft nicht als ausreichendes Regulativ des Wettbewerbs empfunden.

Als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft entstanden 1932 die Einigungsämter der Industrie- und Handelskammern. Auch sie dienen der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Sie haben die Aufgabe, einen gütlichen Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen einzelner Wettbewerber herbeizuführen. Naturgemäß ist ihre Wirksamkeit durch ihre rechtliche Konstruktion beschränkt. Wenn eine der Parteien einen Vergleich ablehnt, muß der angestrebte Ausgleich scheitern. Das Einigungsamt kann sich dann wohl noch in einem gutachtlichen Spruch über den Streitfall äußern, eine Entscheidungsbefugnis ist ihm aber nicht gegeben. Immerhin können die Einigungsämter der Industrie- und Handelskammern auf recht beachtliche Erfolge hinweisen. Die Wirtschaft begrüßt besonders die Schnelligkeit der Verfahren und die geringen Kosten, die diese verursachen. Allein, einen aktiven Einfluß auf die künftige Gestaltung der Werbung können auch die Einigungsämter mangels gesetzlicher Vollmachten nicht nehmen[84]).

3. Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates auf dem Gebiete des Wettbewerbs.

a) Der Werberat der deutschen Wirtschaft.

Für die Wirtschaftswerbung und damit für die Durchsetzung des Leistungswettbewerbs im nationalsozialistischen Staat ist die Tätigkeit des Werberats der deutschen Wirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung geworden.

Der Werberat der deutschen Wirtschaft wurde durch Reichsgesetz vom 12. September 1933 errichtet (RGBl. I S. 625). Er übt im Namen des Reichs die Aufsicht aus über das gesamte öffentliche und private Wer-

[84]) Vgl. Heuser: Die Gestaltung des Inhalts der Werbung. „Wirtschaft und Werbung“, S. 24 ff.

bungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, die im Einvernehmen mit den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsministern ausgeübt wird.

Die Errichtung des Werberats der deutschen Wirtschaft erfolgte aus politischen und wirtschaftlichen Gründen. Einmal betrachtet es der nationalsozialistische Staat als seine Pflicht, jede geistige Beeinflussung der öffentlichen Meinung und der Willensbildung des Volkes zu kontrollieren; dies gilt nicht nur für die staatspolitischen und kulturellen Erscheinungen und Strömungen, sondern auch für die sozialen und wirtschaftlichen Willensäußerungen. Zum anderen führten aber auch rein wirtschaftliche Überlegungen zur Gründung des Werberats der deutschen Wirtschaft. Auf dem Gebiet der Wirtschaftswerbung herrschten Zustände, die von der Staatsführung im Interesse eines sauberen, die wirkliche Leistung zur Geltung bringenden Wettbewerbs nicht mehr länger mit angesehen werden konnten[85]).

Wie der Werberat diese Mißstände beseitigt, wie er wieder Ordnung und Sauberkeit in das Werbungswesen gebracht hat, zeigen uns die Bekanntmachungen des Werberats der deutschen Wirtschaft.

In der 2. Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933[86]) werden die Grundsätze aufgestellt, nach denen die Wirtschaftswerbung erfolgen soll. Es heißt dort unter II. Richtlinien, nach denen Wirtschaftswerbung ausgeführt und gestaltet werden soll:

> „Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und der vom Werberat erlassenen Richtlinien und Bestimmungen ist Jeder in der Ausübung und Gestaltung seiner Werbetätigkeit frei.
>
> Die Werbung hat in Gesinnung und Ausdruck deutsch zu sein. Sie darf das sittliche Empfinden des deutschen Volkes, insbesondere sein religiöses, vaterländisches und politisches Fühlen und Wollen, nicht verletzen.
>
> Die Werbung soll geschmackvoll und ansprechend gestaltet sein. Verunstaltungen von Bauwerken, Ortschaften und Landschaften müssen unterbleiben.
>
> Wer Wirtschaftswerbung ausführt, hat dabei als ehrbarer Kaufmann zu handeln. Alle Angaben müssen wahr und klar sein und die Möglichkeit einer Irreführung vermeiden. Die Werbung darf nicht amtlichen Zeichen und Formen (z. B. Hoheitszeichen, Banknoten, Verkehrszeichen oder behördlichen Verlautbarungen) nach-

---

[85]) Vgl. hierzu das Geleitwort von Staatssekretär Walther Funk in „Wirtschaft und Werbung“, S. 5.

[86]) Reichsanzeiger vom 1. 11. 1933, S. 256.

gebildet sein. Sie darf weiter nicht in marktschreierischer Weise oder durch Übertreibung verlocken, sondern soll in sachlicher Beweisführung die Vorteile der eigenen Leistung hervorheben. Der Wettbewerber darf nicht herabgesetzt werden.

Nicht statthaft ist ferner eine mißbräuchliche Verquickung der Werbung mit der wirtschaftlichen und obrigkeitlichen Tätigkeit staatlicher und kommunaler Stellen und öffentlich-rechtlicher Körperschaften."

Diese Leitsätze fanden noch eine sich als notwendig herausstellende Ergänzung in den Bestimmungen der 7. Bekanntmachung vom 21. März 1934[87]). Hier wird untersagt die Verwendung von Aussprüchen, Lebensgewohnheiten und Abbildungen führender Persönlichkeiten zum Zwecke der Wirtschaftswerbung, sofern nicht ein ausdrückliches, schriftliches Einverständnis gegeben ist. Ferner ist die Verwendung von Dank- und Empfehlungsschreiben und Gutachten geregelt. Schließlich wird noch bestimmt, daß die Bezeichnung von Waren, wie die Behauptungen über Beschaffenheit und Herkunft der Wahrheit entsprechen und Irreführungen vermieden werden müssen.

Im Rahmen dieser Bestimmungen kann die Werbetätigkeit sich frei entfalten. Für den ehrbaren Kaufmann sind die in den Bekanntmachungen ausgesprochenen Grundsätze eine Selbstverständlichkeit. Er wird durch das Bestehen des Werberats der deutschen Wirtschaft sich nicht in seiner Werbungstätigkeit behindert fühlen. Im Gegenteil, durch die neue Ordnung im Werbewesen hat er erst die rechte Möglichkeit, seine Leistung im richtigen Maße zur Geltung zu bringen, denn nun muß sich sein Konkurrent nach denselben Grundsätzen in seiner Werbung richten.

Ungeachtet der Größe des Unternehmens oder des Kapitalbesitzes kann von jedermann eine Entscheidung des Werberats über eine strittige Frage oder ein mißbräuchliches Verhalten in der Wirtschaftswerbung herbeigeführt werden. Die Entscheidungen des Werberats sind endgültig. Kosten entstehen dabei nicht. So hat der Werberat die Gleichheit aller Volksgenossen in seinem Gebiet verwirklicht. Ein weiterer wesentlicher Vorteil liegt darin, daß die Entscheidungen des Werberats für das gesamte Reichsgebiet gelten, während früher auf dem Gebiete des Werbewesens oftmals verschiedenartige landesrechtliche Bestimmungen galten, was viele Unternehmen, die sich über verschiedene Länder erstreckten, in Schwierigkeiten brachte.

Im ganzen betrachtet zeigt uns die Errichtung des Werberats der deutschen Wirtschaft und seine Tätigkeit, welche Bedeutung man dem Wettbewerb im neuen Staat beimißt und welche Förderung man deshalb der Werbung zuteil werden läßt. Denn Wettbewerb und Wer-

---

[87]) Reichsanzeiger vom 22. März 1934, Nr. 69.

bung gehören eng zusammen; Werbung ist das Mittel, mit welchem der einzelne Unternehmer im Wettkampf mit anderen seine Leistung anpreist. Die Anerkennung des Wettbewerbgrundsatzes hat zwangsläufig auch die Anerkennung der Werbung als Mittel zu seiner Durchführung zur Folge. In einer planwirtschaftlichen Vorstellungswelt ist für die Einzelwerbung allerdings kein Raum. Die Kosten, welche der einzelne Unternehmer dafür ausgibt, erscheinen hier als höchst überflüssig, als „volkswirtschaftlich entbehrlich“[88]). Stellt man sich aber auf den Boden einer freien Leistungswirtschaft, dann sind Wettbewerb und Werbung integrierende Bestandteile dieses Wirtschaftssystems. Die Tatsache des Werberats der deutschen Wirtschaft zeigt uns, welchen Standpunkt die nationalsozialistische Regierung einnimmt.

b) Die Verordnung über Wettbewerb vom 21. Dezember 1934.

Preisschleuderei verträgt sich nicht mit den Grundsätzen eines Leistungswettbewerbs. Deshalb erließ der Preiskommissar am 21. Dezember 1934 eine „Verordnung über Wettbewerb“ (RGBl. I S. 1280), durch die im Interesse eines gesunden Wettbewerbs verhindert werden sollte, daß auf Kosten Dritter Preisschleuderei getrieben wird. Wenn wir auch glauben, daß diese Verordnung keine befriedigende Lösung des Problems bringt, so erscheint sie uns in ihrer Tendenz für die wirtschaftspolitischen Absichten der Führung so bezeichnend, daß wir darauf eingehen wollen.

Der Verordnung ist ein Vorwort vorangestellt, in dem es heißt:

> „Preise, die der Kaufkraft des Volkes entsprechen, entwickeln sich bei genügendem Angebot von Waren und Leistungen am sichersten und zuverlässigsten auf der Grundlage eines gesunden Wettbewerbs.“

Die Verordnung wird erlassen, „um die Grundlage für einen auf Leistung und Verantwortungsbewußtsein gegründeten Wettbewerb zu schaffen und damit den für die Volkswirtschaft besten Preis nach Möglichkeit zu sichern“.

Hier kommt die wirtschaftliche Grundanschauung unserer politischen Führung wieder einmal ganz klar zum Ausdruck: Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, (genügendes Angebot von Waren und Leistungen), wird die „Ordnung“ am besten durch den Wettbewerb herbeigeführt.

---

[88]) Auf Grund einer solchen Einstellung erscheint natürlich auch die ganze Werbewirtschaft, deren Umsatz im Rahmen der Gesamtwirtschaft eine nicht unerhebliche Rolle spielt, als nutzlos, als „unproduktiv“.

Im einzelnen bestimmt die Verordnung, daß bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen die Preisschleuderei, d. h. der Verkauf zu Preisen, die die Selbstkosten nicht decken und den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechen, unter Strafe gestellt wird. Vorliegen muß unlautere Ausnutzung des Kredits oder böswillige Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat, der Gefolgschaft des Betriebes oder den Gläubigern in gemeinschädlicher Weise. Ferner ist der strafbare Tatbestand nur gegeben, „wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.“ Hier zeigt sich eine ganz offensichtliche Schwäche der Verordnung. Wenn der Schuldner über genügend eigenes oder fremdes Kapital verfügt, daß er seine Zahlungen nicht einzustellen braucht, bleibt er straffrei. Das Entscheidende ist aber doch der Verstoß gegen die Grundsätze eines anständigen Leistungswettbewerbs, der auf jeden Fall strafwürdig ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende gerade zahlungsfähig ist oder nicht, was oft ganz von Zufälligkeiten abhängen wird[89]). So muß die Verordnung zumeist wirkungslos bleiben. Allenfalls kann man ihr noch einen gewissen erzieherischen Wert zuerkennen[90]).

Ein wirksameres Mittel zur Bekämpfung der Preisschleuderei bietet sich in den noch zu besprechenden sogenannten Kalkulationskartellen.

4. Die Marktordnungsgrundsätze der Reichsgruppe Industrie[91]).

Einen wesentlichen Beitrag zur Herbeiführung einer Ordnung auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft glauben wir in den Marktordnungsgrundsätzen der Reichsgruppe Industrie zu sehen. Sie erstreben, was schon im Namen zum Ausdruck kommt, auch eine „Marktordnung“, doch sieht diese grundsätzlich anders aus als die auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft durchgeführte. Sie sollen durch Aufstellung von Richtlinien dem der gewerblichen Wirtschaft allein sinngemäßen Ordnungsprinzip zum Durchbruch verhelfen: dem Leistungswettbewerb. Bezeichnend ist das den Grundsätzen vorausgeschickte Vorwort, dem wir nachstehende Sätze entnehmen:

---

[89]) Vgl. hierzu. Müllensiefen: Preisschleuderei u. anständiger Wettbewerb. „Ruhr und Rhein“, Heft 27, vom 5. 7. 1935, S. 348 ff. Ferner Berthmann: Kalkulationskartell und Kalkulationsgemeinschaft. „Kartell-Rundschau“ 1936, Heft 9, S. 589.

[90]) Wie dies Becker: Auf dem Wege zur Marktgemeinschaft in „Die nationale Wirtschaft“ 1936, S. 195 tut.

[91]) Vgl. Guth: Marktordnungsgrundsätze der Reichsgruppe Industrie. „Der deutsche Volkswirt“, 9. Jahrgang, Nr. 38, S. 1763.

„Wettbewerb ist notwendig, um zu einer Leistungssteigerung anzuspornen. Leistungswettbewerb ist zu begrüßen, spekulativer Wettbewerb dagegen zu unterbinden. Die ungehemmte Freiheit im Spiel der finanziellen und wirtschaftlichen Kräfte führte zu einem schranken- und zügellosen Wettbewerb auf dem Markte zugunsten Einzelner auf Kosten Anderer. Eine Beseitigung der Ausartungen des Wettbewerbs ist geboten, um den Vorteil des Einzelnen der Gesamtwirtschaft einzuordnen. Um den Wettkampf in gesunde und anständige Bahnen zu lenken, müssen Grundsätze und Regeln für eine Ordnung des Marktes aufgestellt werden."

Im Einzelnen enthalten die Grundsätze Regeln für die Preisgestaltung, über die Geschäftsbedingungen und über organisatorische Fragen. Grundsätzlich sollen Aufträge und Verkauf nur zu festen Preisen erteilt und irgendwelche Vorbehalte über nachträgliche Preisänderungen vermieden werden.

Über die Preisschleuderei werden längere Ausführungen gemacht. So einig man sich auch darüber ist, die Preisschleuderei im Wettbewerb als unlauter zu bezeichnen, so schwierig erweist sich das Problem in der Praxis. Denn nicht jeder Verkauf unter Selbstkosten ist als Preisschleuderei zu bezeichnen; Mode- oder Saisonartikel z. B. können oftmals nicht anders als mit Verlust abgesetzt werden, wenn größerer Schaden vermieden werden soll. Die Marktordnungsgrundsätze führen einige Beispiele an, wann Preisschleuderei vorliegt und wann nicht. Im übrigen ist es schwer, hierüber allgemeingültige Regeln aufzustellen. Man muß die Entscheidung neutralen Stellen, am zweckmäßigsten wohl den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, in jedem einzelnen Fall überlassen. Die Gerichte sollen nach Möglichkeit nicht mit solchen Fragen befaßt werden, denn „es kann nicht Aufgabe der Gerichte sein, in diesem Sinne Preis- und Wirtschaftspolitik zu treiben"[92]).

In dem Kapitel über die Geschäftsbedingungen steht am Anfang der Satz: „Im kaufmännischen Zahlungswesen sind Disziplin und Verantwortungsgefühl besonders erforderlich." Es wird dann ein Aufruf wiedergegeben, den die Reichswirtschaftskammer, die Reichsgruppe Industrie, die Reichsgruppe Handel und der Reichsstand des deutschen Handwerks gemeinsam erlassen haben. Wir greifen daraus folgende Sätze heraus, weil sie uns zeigen, wie man versucht, mit sittlichen Begriffen, durch Appell an die kaufmännische Berufsehre, einen lauteren Wettbewerb zu erzielen:

„Die Vertragstreue ist der Grundbegriff alles kaufmännischen

---

[92]) Aus einem Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers an eine Industrie- und Handelskammer, wiedergegeben in den Marktordnungsgrundsätzen, S. 7/8.

Handelns; daher ist die pünktliche Erfüllung abgeschlossener Verträge die erste Pflicht in jedem Geschäftsverkehr.

Absatzkrisen und übermäßiger Konkurrenzdruck haben früher oft eine Lockerung der Zahlungssitten hervorgerufen oder begünstigt. Ordnung und Sauberkeit im geschäftlichen Verkehr erfordern, daß ein Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten künftig als ein mit dem kaufmännischen Standesbewußtsein nicht zu vereinbarender Mangel an Verantwortungsgefühl durch die hierfür zuständigen Stellen gekennzeichnet wird.“ (S. 10/11).

Im Einzelnen werden Grundsätze aufgestellt über Kassaskonto, Verzugszinsen, Handelswechsel, Bemessung der Zahlungs- und Lieferfristen, Kleinaufträge, Gegengeschäfte und die Vereinheitlichung der Liefer- und Zahlungsbedingungen in den Fach- und Wirtschaftsgruppen.

In dem Abschnitt über organisatorische Fragen werden Grundsätze aufgestellt, die auch in dem noch zu besprechenden, später ergangenen Erlaß des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers vom 12. November 1936 enthalten sind und mit deren Durchsetzung die Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragt wurde. Es wird die Notwendigkeit einer umfassenden und regelmäßigen Verbandsstatistik, insbesondere über Erzeugung und Absatz, hervorgehoben, da sie die unentbehrliche Grundlage einer sachlichen und erfolgreichen Verbandsarbeit bilde. Über den Wert der Verbandskalkulation wird gesagt:

„Unerläßliche Voraussetzung ist eine genaue Kenntnis der Kosten. Die individuelle Kalkulation der einzelnen Unternehmung ist die Grundlage der gemeinschaftlichen Verbandskalkulation oder branchenmäßigen Kostenkenntnis. Die Branchenkalkulation ist heute ebenso wichtig wie die Betriebskalkulation. Die Branchenkalkulation ist der Schlüssel der Marktordnung. Sie baut auf der einheitlichen Buchführung, dem einheitlichen Kostenschema und den kostenmäßigen Betriebsvergleichen. Derartige Betriebsvergleiche sollen nicht einmalig für einen bestimmten Zweck, sondern regelmäßig veranstaltet werden.“ (S. 21).

Es wird empfohlen, Beschwerden auf dem Selbstverwaltungswege zu erledigen und amtliche Stellen nach Möglichkeit damit zu verschonen.

Für Verbandsschiedsgerichte werden Richtlinien aufgestellt, um Meinungsverschiedenheiten, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Instanzen anordnen, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

Ferner enthalten die Marktordnungsgrundsätze noch einige Ausführungen über die Kartelldisziplin, über das Verhältnis zum Handel und über die Zusammenarbeit von Lieferanten und Abnehmerschaft.

Im ganzen gesehen, stellen die Marktordnungsgrundsätze der Reichsgruppe Industrie einen beachtlichen Versuch dar für eine Marktordnung auf dem industriellen Gebiet, eine Marktordnung allerdings, die sich grundlegend unterscheidet von der des Reichsnährstandes. Keine „Ordnung der Erzeugung, der Verarbeitung, der Güterverteilung und Bedarfsdeckung" (Merkel), wohl aber Grundsätze für einen anständigen Wettbewerb und Richtlinien für Gemeinschaftsarbeiten, welche den ganzen Wirtschaftszweig fördern, ohne die Initiative des Einzelnen einzuschränken. Die Reichsgruppe Industrie hat mit der Aufstellung ihrer Marktordnungsgrundsätze vieles vorweggenommen, was der Reichswirtschaftsminister später der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zur Aufgabe gestellt hat und was nun mit wirksameren Mitteln durchgesetzt werden kann.

5. Die Gemeinschaftsarbeiten der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

In Teil II der Arbeit stellten wir fest, daß der Organisation der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich keine marktregelnden Befugnisse zustehen, wodurch sie sich wesentlich vom Reichsnährstand unterscheidet. Damit ist nun nicht gesagt, daß die gewerbliche Organisation keinerlei Bedeutung für eine Ordnung auf ihrem Wirtschaftsgebiet habe. Ihre Marktordnungsaufgaben sind aber von grundlegend anderer Natur als die der bäuerlichen Wirtschaft.

Die am 27. November 1934 ergangene Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft (RGBl. I S. 1194) umschreibt in § 16 den Aufgabenbereich der Gruppen wie folgt:

> „Die Gruppe der gewerblichen Wirtschaft hat ihre Mitglieder zu beraten und zu betreuen. Der Leiter hat die Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern."

Hier werden die beiden Seiten der Gruppenbetätigung herausgestellt: Betreuung auf dem Fachgebiet und Führung im Sinne des nationalsozialistischen Staates.

Der bereits in anderem Zusammenhang erwähnte Vereinfachungserlaß des Reichswirtschaftsministers vom 7. Juli 1936 zählt, ohne erschöpfend sein zu wollen, in seinem Abschnitt II C 9 Aufgabengebiete der Gruppen auf[93]). Wir greifen einige Beispiele heraus, um zu zei-

---

[93]) Abgedruckt im Wirtschafts-Karteihandbuch, Blattreihe IV B 1.

gen, worin der Reichswirtschaftsminister das Betätigungsfeld für Gemeinschaftsarbeiten der Organisation sieht:

Unterrichtung der Mitglieder über technische Fortschritte und neue Werkstoffe,
Unterrichtung über die Marktlage ihres Fachzweiges,
Erziehung zur erhöhten Wirtschaftlichkeit,
Betreuung in Kartellfragen[94]),
Behandlung steuerpolitischer Fachfragen,
Beratung in handelspolitischen und Devisenfragen,
Behandlung von wehrwirtschaftlichen und Luftschutzfragen,
Erstattung von Gutachten,
Ausbildung des Nachwuchses.

Also eine Fülle von Aufgaben, nur keine eigentlich marktregelnden, worauf schon früher hingewiesen wurde.

In diesem Erlaß erklärte der Reichswirtschaftsminister auch, daß er die Organisation der gewerblichen Wirtschaft in stärkerem Umfang als bisher in die Tagesarbeit der Wirtschaftspolitik einschalten werde. Damit würde eine wesentliche Entlastung des Ministeriums erreicht werden, die den eigentlich ministeriellen Aufgaben zugute käme. Zur Durchführung der hier bekundeten Absichten bestimmte der Reichswirtschaftsminister in einem Erlaß vom 29. Juli 1936[95]), daß sich die Behörden des Reiches und der Länder der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft bedienen und ihr Aufgaben zuweisen sollen. In Zukunft sollen Eingaben einzelner Firmen grundsätzlich zunächst der zuständigen Wirtschaftskammer zum Bericht oder zur weiteren Veranlassung abgegeben werden.

Die in den beiden Juli-Erlassen angedeutete Entwicklungslinie hat ihre Fortsetzung und vorläufig abschließende Regelung in dem ebenfalls schon einmal zitierten Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 12. November 1936 „betreffend Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und ihr Verhältnis zu marktregelnden Verbänden“ gefunden[96]). Mögen für diese ministerielle Anordnung auch die dringenden Erfordernisse des neuen Vierjahresplanes der äußere Anlaß gewesen sein, die Gemeinschaftsarbeiten, die hier der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zur Aufgabe gestellt werden, haben weit darüber hinaus Bedeutung und sind, wie wir glauben, geeignet, ohne Einschränkung der Initiative des

---

[94]) Vgl. hierzu das oben in Teil II 2 gesagte.
[95]) Abgedruckt im WirtschaftsKarteihandbuch unter VI D.
[96]) Abgedruckt im Wirtschafts-Karteihandbuch unter VI B, ferner bei Tschierschky: Neue Grundlagen der Kartellaufsicht durch wirtschaftliche Selbstverwaltung. „Kartell-Rundschau“, 1936, Heft 11, S. 753 ff.

einzelnen Unternehmers eine Ordnung im gewerblichen Sektor herbeizuführen. „Durch diese Arbeiten werden auch die Bindungen, die zur Zeit noch notwendig sind, später überflüssig werden“, so heißt es bezeichnenderweise in dem Erlaß, und damit ist die Richtung der künftigen Entwicklung gewiesen.

Bezugnehmend auf seine früheren Erlasse betont der Reichswirtschaftsminister in der Einleitung grundsätzlich, daß die Gliederungen der gewerblichen Organisation als Selbstverwaltungsträger neben ihren eigenen Angelegenheiten die Aufgaben durchführen sollen, die die staatliche Wirtschaftsführung jeweils stellt. Es müsse erreicht werden, daß das Ministerium sich in Zukunft weitgehend auf die Aufstellung allgemeiner wirtschaftspolitischer Richtlinien beschränken kann, während die Ausführung der Bestimmungen den Gruppen und Kammern in eigener Verantwortung obliegt. Mit dieser Zielsetzung erlangt der Erlaß eine gesamtwirtschaftliche und staatspolitische Bedeutung, die weit über die unmittelbar betroffenen Industrie- und Handelskreise hinausgeht[97]).

Im Einzelnen stellt der Erlaß den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, also den Gruppen und Kammern, folgende Aufgabe: Erziehung ihrer Mitglieder zu größtmöglicher Wirtschaftlichkeit und höchster Leistung zum Nutzen von Volk und Staat. Dies soll erreicht werden durch von den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft aus eigener Initiative und unter eigener Verantwortung ausgeführte Gemeinschaftsarbeiten auf technischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet (Normung, Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien, Betriebsvergleiche usw.), sowie auch auf dem Gebiet der Statistik und Marktanalyse. „Niemals dürfen diese Gemeinschaftsarbeiten entgegen meinen Absichten zu marktregelnden Vereinbarungen oder Empfehlungen mißbraucht werden.“ Wieder kommt hier deutlich zum Ausdruck, wie ängstlich der Reichswirtschaftsminister darauf bedacht ist, die Organisation der gewerblichen Wirtschaft von marktregelnden Aufgaben fern zu halten.

a) Auf technischem Gebiet.

Die Forderung nach einer Gemeinschaftsarbeit auf technischem Gebiet erklärt sich vor allem aus den gegenwärtigen Bedürfnissen des Vierjahresplanes. Aber über die Erfordernisse des Tages hinaus werden auch künftig die Fragen der Rohstofferzeugung und Rohstoffersparnis, sowie der technischen Rationalisierung zu dem Aufgabenbereich der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gehören.

---

[97]) Vgl. hierzu Müllensiefen: Der neue Erlaß Schachts in seiner wirtschaftspolitischen Bedeutung. „Kölnische Zeitung“ vom 22. 11. 1936.

b) Normung.

Bei den geforderten Gemeinschaftsarbeiten auf dem Gebiet der Normung kann auf den beträchtlichen Vorarbeiten des früheren Normenausschusses der Deutschen Industrie weitergebaut werden. Die Normung bringt allen Wirtschaftskreisen Vorteile: Dem Produzenten vereinfacht sie die Herstellungsbedingungen und gibt ihm die Vorteile einer Massenerzeugung, der Handel kann seine Lagerbestände verringern und demzufolge mit weniger Kapital auskommen, der Verbraucher hat die Gewähr einer gleichmäßigen und schnellen Belieferung. Im ganzen wird durch die Normung eine Verbilligung erreicht. Der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist somit ein dankbares Aufgabenfeld eröffnet. Sie wird aber auch darauf zu achten haben, daß die berechtigten und begrüßenswerten Normungsbestrebungen nicht in einen öden Schematismus ausarten, der dem gesunden, schöpferischen Streben der einzelnen Unternehmer nach neuen Formen entgegensteht.

c) Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien.

Als in vielen Wirtschaftsgebieten besonders vordringlich wird die Verbesserung des Rechnungswesens und die Aufstellung einheitlicher Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien bezeichnet. Notfalls kann die zuständige Wirtschaftsgruppe die Einführung der Kalkulationsrichtlinien, vorausgesetzt, daß sie vom Reichswirtschaftsminister gebilligt sind, durch Verhängung von Ordnungsstrafen erzwingen. Das würde praktisch auf ein Zwangskalkulationskartell hinauslaufen. „Ich sehe hierin keinen Nachteil", urteilt Tschierschky. „Im Gegenteil kann auf diesem Wege jene Form der praktischen Marktregelung eingeführt werden, die auf wettbewerblich gesunder Grundlage die Mängel der bisherigen Kartellierung mit einheitlicher starrer Mindestpreisbildung ersetzt... Der falsch kalkulierende Außenseiter wird ausgemerzt, es bleibt der gesunde Wettbewerb als echter „Leistungswettbewerb", aber eben unter Bindung an nicht mehr individuell, sondern kollektiv-organisatorisch aufgestellte Kalkulationsgrundlagen"[98]).

So soll auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft eine „Marktordnung durch Betriebswirtschaft" erreicht werden, wie es Erwin Junghans einmal genannt hat[99]), d. h. die Ordnung soll erzielt werden durch einen freien Wettbewerb auf der Grundlage einer rich-

---

98) Tschierschky: Neue Grundlagen der Kartellaufsicht durch wirtschaftliche Selbstverwaltung. „Kartell-Rundschau", November 1936, S. 757.

99) Erwin Junghans: Marktordnung und Rechnungswesen. „RKW-Nachrichten", 11. Jahrgang, Heft 1/2, April/Mai 1937, S. 4.

tigen, durch eine gesunde Betriebswirtschaft herbeigeführten Erkenntnis der Selbstkosten. „Durch die Aufstellung von Anstandsregeln, die zu einer wirtschaftlichen Moral führen und die Grenzen für die freie Wirtschaft bilden, soll daher nicht der freie Wettbewerb eingeschränkt werden, sondern der wilde Wettbewerb. Es ist aber klar, daß dieses Ziel nicht allein erreicht werden kann durch Erziehung in weltanschaulicher Hinsicht, sondern daß eine Erziehung zu einem Mindestmaß von Buchhaltung, Kalkulation und Statistik, d. h. zu einer Ordnung im Rechnungswesen hinzutreten muß, die so wichtig für den Unternehmer ist, wie der Kompaß für den Steuermann"[100]).

Bei diesen ihr gestellten Gemeinschaftsaufgaben kann sich die Organisation der gewerblichen Wirtschaft weitgehend auf Vorarbeiten des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit stützen. Seine Einheitsbuchführungen, die auf dem Grundplan der Selbstkostenrechnung von Schmalenbach aufgebaut sind, bestehen bereits seit Jahren für mittlere Maschinenfabriken und Eisengießereien, im Braunkohlenbergbau, bei den Papierfabriken, den Webereien, der Binnenschiffahrt und einigen anderen Wirtschaftszweigen. Die hier gesammelten Erfahrungen können jetzt in größerem Rahmen ihre Nutzanwendung finden und in enger Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis weiter ausgebaut werden.

d) Betriebsvergleiche.

Auf Grund der Durchführung einheitlicher Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien ergibt sich auch die Möglichkeit für die gesamtwirtschaftlich so überaus wichtigen Branchenuntersuchungen und Betriebsvergleiche, die der Reichswirtschaftsminister ebenfalls der gewerblichen Organisation zur Aufgabe stellt. „Einem einwandfreien betrieblichen Rechnungswesen und einem auf gleichartiger Kostenermittlung beruhenden Unkostenvergleich kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Dies ermöglicht den Betrieben nicht nur den Überblick über die eigenen Kosten, sondern auch den Vergleich mit den Kosten anderer Betriebe oder zumindesten mit den Durchschnittskosten ihres Wirtschaftszweiges und trägt so dazu bei, die Wirtschaftlichkeit der deutschen Unternehmungen in Richtung auf eine Kosten- und Preissenkung und auf eine Verhinderung unnötiger Preissteigerungen zu fördern"[101]).

Auch hier haben einige Wirtschaftskreise in Zusammenarbeit mit dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit schon wichtige Vorarbeiten geleistet. Auf dem Deutschen Eisenhüttentag 1936 in Düsseldorf konnte der Vorsitzende darauf hinweisen, daß die eisenschaffende Industrie sich schon seit Jahren im Sinne des neuen Erlasses des Reichswirtschafts-

---

[100]) Junghans, a. a. O.
[101]) Aus dem Erlaß vom 12. 11. 1936.

ministers betätigt habe[102]). Nach Schmalenbach sind Betriebsvergleiche gleichfalls bereits vor Jahren vom Verein Deutscher Eisengießereien, sowie in der Papier- und der keramischen Industrie durchgeführt worden.

In den „RKW-Nachrichten" machte der Leiter des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit, Dipl.-Ing. Seebauer, Mitteilungen über branchenmäßige Betriebsuntersuchungen in 80 Wirtschaftszweigen der Industrie, die sich auf sämtliche Hauptgruppen der Reichsgruppe verteilen und etwa 800 Betriebe umfassen[103]). An derselben Stelle berichtete er auch von der Arbeit der Forschungsstelle für den Handel beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, die in rund 20 Fachgruppen des Großhandels und rund 30 Fachgruppen des Einzelhandels arbeitet und Betriebsvergleiche für etwa 6 000 Einzelhandels- und etwa 2500 Großhandelsbetriebe anstellt. In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert die gemeinsame Veröffentlichung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit und der Reichsgruppe Industrie „Größere Wirtschaftlichkeit durch geordnetes Rechnungswesen und Betriebsuntersuchungen"[104]), die beachtliche Vorschläge für eine Ordnung des Rechnungswesens enthält. Alle diese Arbeiten stellen erst einen Anfang dar, sie zeigen aber schon die große Bedeutung, die ihnen für eine „Ordnung der gewerblichen Wirtschaft" zukommt.

e) Statistik.

Wollen die Gruppen ihre Aufgaben sachlich und unparteiisch erfüllen, so ist dies nur möglich bei einer genauen Kenntnis ihres Wirtschaftsgebietes, die sie nur auf Grund statistischen Materials sich erwerben und dauernd erhalten können. Hieraus ergibt sich die Bedeutung der Gemeinschaftsarbeiten auf statistischem Gebiet. Diese können aber nur Erfolg haben, wenn die betreffenden Stellen volles Vertrauen genießen und eine irgendwie geartete mißbräuchliche Ausnutzung des angefallenen statistischen Materials als unmöglich erscheinen lassen. Nur dann werden die Unternehmungen bereit sein, einwandfreie Zahlenunterlagen zu liefern.

f) Marktanalysen.

Im Besitze eines zuverlässigen statistischen Materials, sind die Gruppen dann in der Lage, Marktanalysen auf ihrem Wirtschaftsgebiet durchzuführen, auf Grund deren Ergebnisse der einzelne Unternehmer

---

[102]) Nach „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1936, Nr. 35, S. 1123.
[103]) Seebauer: Wirtschaftsgestaltung und Wirtschaftlichkeit. „RKW-Nachrichten", 11. Jahrgang, Heft 1/2, April/Mai 1937, S. 1.
[104]) RKW-Schrift, Nr. 101.

dann in freier Verantwortung Entschlüsse über die Gestaltung seiner Produktion und seines Absatzes treffen kann.

So erkennen wir die Marktordnungsaufgaben der gewerblichen Organisation: Durch die — wenn notwendig zwangsweise — Einführung eines geordneten Rechnungswesens in jedem Betrieb wird der Wettbewerb auf eine solide Grundlage gestellt. Darüber hinaus sorgen die Gemeinschaftsaufgaben dafür, daß sich die im Konkurrenzkampf gegenüberstehenden Unternehmer zu Arbeiten zusammenfinden, welche die Wirtschaftlichkeit erhöhen und damit allen zugute kommen. Also keine Marktregelung im Sinne des Reichsnährstandes, sondern die Veredelung des Wettbewerbs als Ordnungsprinzip.

6. Die Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft.

Um über die Wahrung der kaufmännischen Berufsehre zu wachen und damit auch eine Lauterkeit in den Wettbewerbskampf hineinzubringen, wurde der Organisation der gewerblichen Wirtschaft — allerdings verhältnismäßig spät — eine Ehrengerichtsordnung gegeben. Der Aufbau der gewerblichen Wirtschaft mußte erst zu einem gewissen Abschluß gelangen, ehe man an die Einführung einer Ehrengerichtsbarkeit denken konnte. In seinem Erlaß über die Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Juli 1936 ersuchte der Reichswirtschaftsminister die Reichswirtschaftskammer, einen Ausschuß zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Zuständigkeit, das Verfahren und die Befugnisse der zukünftigen Ehrengerichte zu schaffen. Ende 1936 konnte Rechtsanwalt Dr. Graf von der Goltz als Vorsitzender des Ausschusses dem Reichswirtschaftsminister den Entwurf einer Ehrengerichtsordnung übersenden. Der Ausschuß konnte weitgehend Vorarbeiten des Reichswirtschaftsministeriums, des früheren Führers der Wirtschaft, der Reichsgruppe Industrie und der Industrie- und Handelskammern verwerten.

In einem der Reichswirtschaftskammer zugegangenen Erlaß vom 20. Januar 1937 (Reichsanzeiger Nr. 23) ersuchte der Reichswirtschaftsminister sämtliche Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, welchen einzelne Unternehmen als Mitglieder unmittelbar angehören, sowie die Wirtschaftskammern, die auf der Grundlage des genannten Entwurfs festgestellte Ehrengerichtsordnung der Wirtschaft als Teil ihrer Satzung zu übernehmen. Der Minister bestimmte ferner, daß die bei den Kammern, Gruppen und Verbänden der gewerblichen Wirtschaft schon bestehenden Ehrengerichte aufzulösen seien.

Es ist bemerkenswert, daß man bewußt davon abgesehen hat, die Ehrengerichtsordnung durch eine Rechtsverordnung einzuführen. Um nach dem Willen des Reichswirtschaftsministers den Selbstverwaltungscharakter der Organisation der gewerblichen Wirtschaft besonders zu betonen, führen die Gruppen und Kammern die Ehrengerichtsordnung im Selbstverwaltungswege ein. So bildet die Rechtsgrundlage einer ehrengerichtlichen Verfolgung nicht ein gesetzgeberischer Akt, sondern die Satzung der Gruppe oder Kammer.

Ehrengerichte werden am Sitz jeder der 18 Bezirkswirtschaftskammern errichtet, außerdem als zweite Instanz bei der Reichswirtschaftskammer ein Ehrengerichtshof der Wirtschaft. Der Ehrengerichtsordnung sind Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen, die der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angehören, unterworfen.

Man hat darauf verzichtet, einen umfassenden Ehrenkodex aufzustellen. Vielmehr ist lediglich allgemein gesagt, daß Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen die Pflicht haben, in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers zu wahren und sich durch ihr Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf und die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfordern. Es handelt sich hier um eine Generalklausel, die in der Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft nicht zu entbehren ist. Das Leben ist zu vielfältig, als daß sämtliche Ehrenverstöße aufgezeigt werden könnten. Zudem ist eine Ehrengerichtsordnung für die gesamte Wirtschaft etwas Neuartiges; Grundsätze haben sich noch nicht entwickelt. Es wird die Aufgabe der Ehrengerichte sein, allmählich Grundsätze herauszuarbeiten, und so eine Art Ehrenkodex der Wirtschaft zu schreiben. „Dies setzt allerdings voraus, daß die Ehrenrichter Persönlichkeiten sind, die den Ehrenkodex bei ihrem Handeln und Denken in sich tragen“[105]).

Es läßt sich generell schwer sagen, wann gröbliche Verletzungen der Unternehmerpflichten vorliegen, wann also die Ehrengerichtsbarkeit einzugreifen hat. Vor Erlaß der Ehrengerichtsordnung äußerte sich Graf von der Goltz im „Deutschen Volkswirt“ einmal zu diesen Fragen. Er sagte dort:

> „Wer mit falschen Angaben wirbt, wer schlechte Qualität billiger verkauft, wo er gleiche Qualität vortäuscht, wer sonst unanständige Mittel im anständigen Wettbewerb verwendet, der ist ehrengerichtlich zu fassen, nicht aber wer überhaupt billiger verkauft“[106]).

---

[105]) Kattenstroth im Wirtschafts-Karteihandbuch unter I C.

[106]) Dr. Graf v. d. Goltz: Ehre und Ehrengerichtsbarkeit. „Der deutsche Volkswirt“, 10. Jahrgang, Nr. 35, S. 1693.

Es kann natürlich nicht Aufgabe der Ehrengerichte sein, sich in die vielen kleinen Wettbewerbsstreitigkeiten einzumischen; das würde ihrer Stellung und hohen Bedeutung von Schaden sein. Nur eine gröbliche Verletzung von Pflichten wird als Verstoß gegen die Berufsehre von den Ehrengerichten der Wirtschaft verfolgt. „Ehrengerichtliche Verfahren sollen Ausnahmen bleiben. Die Ehrengerichte können sich nicht um Kleinigkeiten kümmern. Sie sollen durch die Tatsache ihres Bestehens wirken“[107]). So kommt ihnen ein hoher erzieherischer Wert zu.

7. Das Ergebnis der dritten Untersuchung.

Als Ergebnis des dritten Teiles unserer Untersuchungen halten wir fest:

1. Der Wettbewerb gehört zum Wesen der nationalsozialistischen Wirtschaft. Verschiedene Maßnahmen des Staates und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft sollen seine Ausartungen verhindern und einen ehrlichen Leistungswettbewerb ermöglichen.

2. Die Gemeinschaftsarbeiten der Organisation der gewerblichen Wirtschaft sind nicht marktregelnder Natur, haben aber gleichwohl Bedeutung für eine Ordnung auf gewerblichem Gebiet.

---

[107]) Kattenstroth, a. a. O.

Schluß:

Das Nebeneinander von zwei verschiedenen Ordnungsprinzipien in einer Wirtschaft.

Wie wir in Teil I nachzuweisen suchten, rechtfertigt sich für den agrarischen Sektor ein besonderes Wirtschaftssystem, das der „gebundenen Wirtschaft" mit seiner „Ordnung des Weges vom Erzeuger zum Verbraucher durch wirtschaftliche Selbstverwaltung" (Reischle). Dieses besitzt aber, wie wir ebenfalls zeigten, für den gewerblichen Teil unserer Wirtschaft nicht ohne weiteres seine Gültigkeit. Hier herrscht vielmehr der Wettbewerb als Ordnungsprinzip und soll es auch in Zukunft tun, was sich aus den Absichten der verantwortlichen wirtschaftspolitischen Führung klar ergibt. So werden wir also nicht nur für eine Übergangszeit[108]), sondern auf die Dauer das Nebeneinander zweier verschiedener Ordnungsprinzipien in unserer Wirtschaft haben, von denen jedes auf seinem Gebiet seine Berechtigung und Notwendigkeit besitzt. Einen Totalitätsanspruch des einen oder anderen Prinzips für die gesamte Wirtschaft können wir nicht anerkennen.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, die sich hieraus ergeben. Bei der engen Verflochtenheit aller Teile der Wirtschaft ist es zweifellos sehr schwer, planwirtschaftliche Regelungen auf einzelne Gebiete zu beschränken. Eine straffe Ordnung des Weges von der Erzeugung bis zum Verbrauch, wie sie für die agrarischen Produkte durchgeführt wird, bedingt nicht nur eine planwirtschaftliche Ordnung innerhalb der Landwirtschaft, sondern auch in wichtigen Teilen des Handels, des Handwerks und der Industrie, „und es wird immerhin Schwierigkeiten machen, die so entstehende planwirtschaftliche Welle an dem richtigen Punkt zum Stillstand zu bringen und innerhalb des Handels, des Handwerks oder der Industrie nun Planwirtschaft und freie Wirtschaft voneinander zu trennen und in einer zweckmäßigen, reibungslosen Form gegeneinander abzugrenzen"[109]).

Die wirtschaftspolitische Praxis hat die hier auftauchenden Probleme auf folgende Weise zu lösen gesucht: Dem Reichsnährstand gehören nach der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 100) auch die-

[108]) Vgl. Backe oben S. 9.
[109]) Bardey, a. a. O. S. 174.

jenigen Unternehmungen an, die den Handel mit oder die Be- oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreiben. Die erste Gruppe, also der Landhandel — die sog. a)-Betriebe nach der Terminologie der erwähnten Dritten Verordnung — gehört ausschließlich dem Reichsnährstand an und nicht auch gleichzeitig der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Für die zweite Gruppe, also das Lebensmittelhandwerk und die Lebensmittelindustrie — die sog. b)-Betriebe — ist von vornherein die Doppelzugehörigkeit zum Reichsnährstand und zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft anerkannt worden, weil diese Betriebe besonders stark mit der Ernährungswirtschaft, aber auch mit der übrigen gewerblichen Wirtschaft verknüpft sind. Die Marktregelung ist dem Reichsnährstand vorbehalten, während die sonstige Betreuung und fachliche Beratung Aufgabe der gewerblichen Organisation ist.

Schrifttum.

Bücher, Schriften und Quellen.

Archiv des Reichsnährstandes, Band 2, 3, 4. Berlin 1935 und 1936.

Bardey, Emil: Zauber der Planwirtschaft. Stuttgart 1934.

Böhm, Franz: Wettbewerb und Monopolkampf. Berlin 1933.

v. Braunmühl-Zweck: Wirtschaftswerbung. Kommentar. Berlin 1934.

„Deutsche Agrarpolitik“ mit Beiträgen von R. Walther Darré. Hermann Reischle, Herbert Backe, Leopold Plaichinger †, herausgegeben von Hermann Reischle. Berlin 1934 (Neudruck).

Düring, Bretschneider: Die Festpreise für Getreide. Berlin 1934.

Gerhardt, Johannes: Unternehmertum und Wirtschaftsführung. Tübingen 1930.

Hövel, Paul: Grundfragen deutscher Wirtschaftspolitik. Berlin 1935.

Jahrbuch der deutschen Wirtschaft 1937. Herausgegeben von Dipl. oec. H. Rolf Fritzsche.

Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft. Herausgeber Dr. Otto Mönckmeier, Stuttgart-Berlin 1935.

Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft, herausgegeben von Dr. Otto Mönckmeier, München 1937.

Kelter, Ernst: Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung. I. Die obrigkeitliche Preisregelung in der Zeit der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Jena 1935.

Köhler, Bernhard: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. Berlin 1934.

— : Des Führers Wirtschaftspolitik. München 1934.

— : Die zweite Arbeitsschlacht. München 1936.

Lehnich, Oswald: Das Problem der Marktregelung in der nationalsozialistischen Wirtschaft. Frankfurt 1936.

Liefmann, Robert: Kartelle, Konzerne und Trusts. Stuttgart 1930.

Marktordnungsgrundsätze der Reichsgruppe Industrie.

Merkel, Dr. Hans: Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung. Stuttgart und Berlin 1936.

Müllensiefen-Dörinkel: Das neue Kartell-, Zwangskartell- und Preisüberwachungsrecht. 2. Auflage mit 3 Nachträgen.

Müllensiefen, Dr. Heinz: Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung. Berlin 1935.

Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.

Reichert, Jak. Wilhelm: Nationale und internationale Kartelle. Berlin 1936.

Reischle-Saure: Der Reichsnährstand. Aufbau, Aufgaben und Bedeutung. 2. Auflage, Berlin 1937.

Schumpeter, Josef: Der Unternehmer in der Volkswirtschaft von heute. 1. Band der Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft. Berlin 1928.

Terhalle, Fritz: Freie oder gebundene Preisbildung? Jena 1920.

Teschemacher, Dr. jur. Hermann: Handbuch des Aufbaus der gewerblichen Wirtschaft. Leipzig 1937.

Tschierschky, Siegfried: Kartell-Organisation. Berlin 1928.

— : Kartellpolitik. Berlin 1930.

v. Ungern-Sternberg, Roderich: Die Planung als Ordnungsprinzip der deutschen Industriewirtschaft. Stuttgart 1932.

Wagenführ, Horst: Kartelle in Deutschland. Nürnberg 1931.

Weber, Adolf: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 4. Auflage, München u. Leipzig 1932.

— : Agrar-, Handwerks-, Industriepolitik. Wirtschaftspolitik I. München u. Leipzig 1932.

— : Kurzgefaßte Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik im einem Bande. München 1935.

Wirtschafts-Karteihandbuch: „Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs-, Markt- und Wirtschaftsordnung" (herausgegeben von Dr. H. Müllensiefen, Forkelverlag, Stuttgart).

Wirtschaft und Werbung. Schriftenreihe der Zeitschrift „Die Deutsche Volkswirtschaft" Heft 1, Berlin 1935.

Dissertationen.

Korrell, Emil: Zwangskartelle als Mittel gegen ruinöse Konkurrenz. München 1937.

Schwarz, Franz: Wesen, Erscheinungsformen und Möglichkeiten der geordneten Marktwirtschaft. Berlin 1937.

Wiehenkel, Charlotte: Kartelle als Hilfsorgane des Staates. Würzburg 1935.

Aufsätze aus Zeitungen und Zeitschriften.

Albrecht, Dr. Karl:	Kartelle und Gruppen als Organe der Marktordnung. „Der deutsche Volkswirt“, 11. Jahrgang, Nr. 41.
Backe, Herbert:	Eigennutz, Zwang oder Leistungswille? „Odal“, September 1936.
Becker, Dr. rer. pol.:	Grundzüge des neuen Kartellrechts. „Die Deutsche Volkswirtschaft“, 1933, Nr. 10.
— :	Organische Kartellbereinigung. „Die nationale Wirtschaft“, Februar 1934.
— :	Inhaltswandel der Kartellorganisation. „Die nationale Wirtschaft“, Juni 1934.
— :	Leistungswettbewerb und neue Kartellpolitik. „Die Deutsche Volkswirtschaft“, 1934, Nr. 16.
— :	Die neue Kartellpolitik im Dienste der Arbeitserhaltung. „Die Deutsche Volkswirtschaft“, 1934, Nr. 29.
— :	Die künftige Stellung des Kartellwesens. „Die Bank“, 1935, Heft 1.
— :	Auf dem Wege zur Marktordnung in der gewerblichen Wirtschaft. „Kartell-Rundschau“, 1935, Heft 6.
— :	Kartelle im ständischen Wirtschaftsaufbau. „Die Bank“, 1935, Heft 37.
— :	Gruppe oder Kartell? „Die nationale Wirtschaft“ Dezember 1935.
— :	Berufsständische gewerbliche Marktordnung. „Rheinische Landeszeitung“ vom 8. 3. 1936.
— :	Gruppen und Marktordnung, „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“, 3. Jahrgang, Heft 5/6, März 1936.
— :	Auf dem Wege zur Marktgemeinschaft. „Die nationale Wirtschaft“ Juli 1936.
— :	Die Entwicklung der gewerblichen Marktordnung. „Die Bank“, 1936, Heft 28.
— :	Preisbildung, Leistungswettbewerb und Marktordnung. „Die Bank“, 1937 Heft 31.
Berthmann, K.:	Kalkulationskartell und Kalkulationsgemeinschaft. „Kartell-Rundschau“, 1936, Heft 9.
Billich, Dr. Carl:	Vier Jahre nationalsozialistische Kartellpolitik. „Der deutsche Volkswirt“, 11. Jahrgang, Nr. 52.
Brech, Dr. John:	Alte und neue Kartellpolitik. „Wirtschaftsdienst“, 1933, Heft 29.
— :	Vor Entscheidungen in der Kartellwirtschaft. „Wirtschaftsdienst“, 1933, Heft 32.
Brummenbaum, Dr. Albert:	Über Maßnahmen zur Ordnung der Erzeugung. „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“, 3. Jahrgang, Heft 17/18, September 1936.
Buchner, Dr. Hans:	Verbände, Kartelle und Wirtschaftsorganisation. „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“, 2. Jahrgang, Heft 11, November 1935.

Buchner, Dr. Hans: Wirtschaftsorganisation und Kartellaufsicht. „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", 4. Jahrgang, Heft 11, Juni 1937.

Buwert, Dr. Hans: Marktordnung durch Marktgemeinschaft. „Die nationale Wirtschaft", Dezember 1935.

Culemann: Die Zukunft des Werberechts. „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", 3. Jahrgang, Heft 10, Mai 1936.

Darré, R. Walther: Ein Jahr Reichsnährstand. „Odal", August 1934.

— : Die Erfüllung des Agrarprogramms. „Odal", November 1935.

Deiters, Dr. Werner: Nationalsozialistische Wirtschaftsführung. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1933, Nr. 10.

„Der deutsche Volkswirt" 10. Jahrgang, Nr. 2, Leitartikel.

— : 10. Jahrgang, Nr. 45, Leitartikel.

— : 11. Jahrgang, Nr. 8, Leitartikel.

— : 11. Jahrgang, Nr. 38, Leitartikel.

„Die Bank", 1936, Heft 47, Leitartikel: Organische Preisbildung.

„Die Deutsche Volkswirtschaft", 1936, Nr. 23: Pflichtprüfung der Kartelle?

— : 1936, Nr. 35: Wozu „Einheitsbuchführung"?

— : 1936, Nr. 33, Leitartikel: Kartelle an der Kandarre.

„Die nationale Wirtschaft", Oktober 1934: Die geordnete Wirtschaft und ihre geistigen Grundlagen (Gemeinschaftsarbeit des Führerkreises der Reichsfachgruppe Wirtschaftsrechtler im BNSDJ).

Dierig, Gottfried: Die Fachorganisation im neuen Reich. „Der deutsche Volkswirt", 9. Jahrgang, Nr. 44.

Eckelt, Dr. Ernst: Der Ausschließlichkeitsvertrag als Mittel zur Ordnung der gewerblichen Wirtschaft. „Kartell-Rundschau", 1935, Heft 8.

Fischdick, Dr. Wilhelm: Der Wirtschaftsschutz im kommenden Strafgesetzbuch. „Der deutsche Volkswirt" 10. Jahrgang, Nr. 43.

Fischer, Dr. Werner: Sind Kartelle schädlich? „Kartell-Rundschau", 1935, Heft 10.

Flick, Karl: Fachgruppe und Wirtschaftsführung. „Die nationale Wirtschaft", Dezember 1935.

„Frankfurter Zeitung" v. 26. 10. 1933: Wettbewerb als Aufgabe.

— v. 4. 11. 1933: Freie Wirtschaft oder freier Wettbewerb?

— v. 10. 11. 1933: Wettbewerb und Wirtschaftsrecht.

— v. 18. 11. 1933: Der ruinöse Wettbewerb.

— v. 17. 12. 1933: Kartellkonjunktur — Konjunkturkartelle.

— v. 30. 1. 1934: Kartell-Register?

— v. 6. 4. 1934. Leitartikel: Grenzunternehmer, gerechter Preis und Wettbewerb.

— vom 14. 7. 1934, Leitartikel: Ziele und Grenzen der Wirtschaftsorganisation.

— v. 14. 12. 1934: Zuviel Preisbindungen.

— v. 23. 3. 1935, Leitartikel: Kalkulationskontrolle.

„Frankfurter Zeitung“: v. 28. 9. 1935, Leitartikel: Neue Kartellpolitik?
— v. 8. 2. 1936: Marktregelung nach neuem Recht.
— v. 9. 2. 1936, Leitartikel: Marktregelung.
— v. 23. 7. 1936, Leitartikel: Kartelle und Selbstverwaltung.
— v. 9. 8. 1936: Die Kartellwelle.
— v. 11. 8. 1936, Leitartikel: Wettkampf—Wettbewerb.
— v. 7. 10. 1936: Inoffizielle Zwangskartelle.
— v. 11. 10. 1936: Was kann das Kalkulationskartell leisten?
— v. 17. 10. 1936: Fachgruppen-Kartelle.
— v. 14. 11. 1936: Fachgruppen und Kartelle. Die Frage der Personalunion.
— v. 14. 2. 1937: Die Erhaltung des Wettbewerbs.
— v. 21. 3. 1937: Kartell-Leitung und Fachgruppen.
— v. 9. 9. 1937, Leitartikel: Richtschnur oder Dogma?

Fricke, Prof. Dr. Rolf: Ist Rentabilität noch ein Maßstab gesunder Wirtschaft? „Der deutsche Volkswirt“, 8. Jahrgang, Nr. 2.
— : Grenzen der Kartellwirtschaft. „Der deutsche Volkswirt“, 8. Jahrgang, Nr. 9.

Frielinghaus, Dr. Otto: Kartell und Gruppe. „Kartell-Rundschau“, 1935, Heft 12.

Fröhlich, Dr. Hans: Organisation der gewerblichen Wirtschaft u. marktregelnde Verbände. Grundsätzliches zum neuen Erlaß des Reichswirtschaftsministers. „Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung“, Nr. 23 vom 5. 12 1936.

Frowein, A.: Das Recht auf Arbeit, der gerechte Preis und der numerus clausus. „Der deutsche Volkswirt“, 9. Jahrgang, Nr. 1.

Geer, Dr. Joh. Seb.: Industriestatistik als Aufgabe der Gruppenstatistik der gewerblichen Organisation. „RKW-Nachrichten“, 11. Jahrg. Heft 3, Juni 1937.

Goetze, Dr. P.: Betriebsvergleich und Marktordnung. „Die nationale Wirtschaft“, Juli 1936.

Goltz, Graf von der: Grundsätze des nationalsozialistischen Wirtschaftsaufbaus. „Deutsche Allgemeine Zeitung“ v. 19. 10. 1934.
— : Ehre und Ehrengerichtsbarkeit. „Der deutsche Volkswirt“, 10. Jahrgang, Nr. 35.

Günther, Dr.: Organisation der gewerblichen Wirtschaft und markt- und preisregelnde Verbände. „Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung“ v. 19. 10. 1934.

Gütebier, Dr. Friedrich Wilhelm: Wirtschaftslenkung und Kartellrecht. „Kartell-Rundschau“ 1936, Heft 7.

Guichard, M. F.: Grundsätze der Marktordnung in der bäuerlichen und in der gewerblichen Wirtschaft. „Die nationale Wirtschaft“, Dezember 1935.

Guth, Dr. Karl: Wirtschaft und Staat, ein Rück- und Ausblick. „Der deutsche Volkswirt“, 9. Jahrgang, Nr. 20.
— : Marktordnungsgrundsätze der Reichsgruppe Industrie. „Der deutsche Volkswirt“, 9. Jahrgang, Nr. 38.

Guth, Dr. Karl:	Neuer Organisationserlaß und Vierjahresplan. „Die Bank", 1936, Heft 51/52.
— :	Die Industrieorganisation im Dienste der Preissteuerung. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1937, Nr. 1.
Herle, Dr. J.:	Zur Neuordnung der gewerblichen Wirtschaft. „Die nationale Wirtschaft", Juni 1934.
Herrmann, Arthur R.:	Konjunktur? „Odal", März 1937.
Huhle, Dr. Fritz:	Geordnete Wirtschaft und Risiko. „Die nationale Wirtschaft", Dezember 1934.
Hunke, Prof. Dr. H.:	Wirtschaft ist Kampf (Leitartikel). „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1934, Nr. 16.
— :	Aufgabe, Weg und Zukunft des deutschen Unternehmertums. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1937, Nr. 5.
Jakobs, Dr. Alfred:	Die Kartellpreise im Konjunkturverlauf. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1933, Nr. 10.
— :	Wertung der Kartelle. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1936, Nr. 2.
Junghans, Erwin:	Der gerechte Preis in der Industrie. „Der deutsche Volkswirt", 9. Jahrgang, Nr. 12/13.
— :	„Zur Frage des Kalkulationskartells", „Kartell-Rundschau", 1936, Heft 6.
— :	Marktordnung und Rechnungswesen. „RKW-Nachrichten", 11. Jahrgang, Heft 1/2, April/Mai 1937.
— :	Das deutsche Kartellwesen im Übergangsstadium. „Der deutsche Volkswirt", 11. Jahrg., Nr. 13/14.
„Kartell-Rundschau"	1937, Heft 9: Die Durchführung der Kartellaufsicht.
Keltsch, Dr. E. v.:	Für eine Systematik in der Wirtschaftsstatistik. „RKW-Nachrichten", 11. Jahrgang, Heft 3, Juni 1937.
Kiesewetter, Dr. Bruno:	Kartell, Marktordnung, Recht auf Verbrauch. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1936, Nr. 17.
Klug, Oskar:	„Kartell"-Theorie und „Kartell"-Politik im liberalen Kapitalismus und im deutschen Sozialismus. „Kartell-Rundschau", 1935, Heft 3, 4, 7, 11.
— :	Bankpolitik und „Kartell"-Politik. „Die Bank" 1935, Heft 26.
Kopsch, Dr. Johannes:	Die Neuordnung der Wirtschaft als Ausdruck nationalsozialistischen Gestaltungswillens. „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", 3. Jahrgang, Heft 13/14, Juli 1936.
Krause, Prof. Dr. jur. Hermann:	Von der Gewerbefreiheit zur Wirtschaftsführung. „Der deutsche Volkswirt", 9. Jahrg., Nr. 47.
Kuhr, Dr. rer. pol. habil. Theodor:	Begriff und Problem der Marktordnung in der liberalistischen und in der nationalsozialistischen Wirtschaftstheorie. „Kartell-Rundschau", 1936, Heft 11.

Kutscher, Dr. Ernst: Wettbewerb und Monopolkampf. „Der deutsche Volkswirt", 9. Jahrgang, Nr. 45.
Lehnich: Die Arbeiten des Kartellrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht. „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", 2. Jahrgang, Heft 6, Juni 1935.
Luer, Prof. Dr. C.: Gedanken zur Preispolitik. Die Aufgaben der Verbände. „Völkischer Beobachter" vom 9. 1. 1935.
Lucas, Landgerichtsrat: Das Recht der Wirtschaftswerbung. „Die nationale Wirtschaft", August 1937.
Maier, Dr. Albert: Eingliederung der Kartelle in den Staat. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1933, Nr. 10.
Mayr, Dr. Hanns: Kartelle in der freien Wirtschaft. WPD v. 21./22. 7. 1936.
— : Absterbende Kartelle in Deutschland. „Nationalzeitung" v. 1. 4. 1937.
Meinberg, Wilhelm: Die bäuerliche Wirtschaft. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1937, Nr. 1.
Mellinger, Dr. Ludwig: Der Staat und die Kartelle, „Die Bank", 1933, Heft 33.
Merkel, Hans: Kriegswirtschaft, Planwirtschaft, geordnete Marktwirtschaft. „Odal", April 1934.
— : Preis und Preisbildung in der Landwirtschaft. „Die Deutsche Volkswirtschaft" 1935, Nr. 6 und Nr. 7.
— : Recht und neue Wirtschaftsordnung. „Odal" Oktober 1934.
— : Der Reichsnährstand und seine Marktordnung. „Odal", März 1935.
— : Gebundene Wirtschaft. „Odal", April 1935.
— : Die nationalsozialistische Idee des Reichsnährstandes, „Odal", Oktober 1935.
— : Die Lehren der Marktordnung des Reichsnährstandes für die gewerbliche Wirtschaft. „Die nationale Wirtschaft", Dezember 1935.
— : Von der Gewerbefreiheit zur geordneten Wirtschaft. „Recht des Reichsnährstandes", Heft 10, Mai 1936.
— : Wehrwirtschaft. „Odal", Juni 1936.
— : Wirtschaftsführung. „Odal", Juli 1936.
— : Öffentliche Marktordnung. „Die nationale Wirtschaft", Juli 1936.
— : Die Marktordnung des Reichsnährstandes und ihre Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsrecht. „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", 3. Jahrgang, Heft 17/18, September 1936.
— : Die Marktordnung des Reichsnährstandes und die deutsche Wirtschaft. „Odal", November 1936.
— : Vierjahresplan und Wirtschaftslenkung. „Odal", Februar 1937.
— : Die Stellung des Betriebes in der Wirtschaftsordnung. „Die nationale Wirtschaft", April 1937.

Metzner, Dr. Max: Kartellkrise oder Kartelle und Außenseiter. „Kartell-Rundschau", 1933, Heft 1.

Mitsch, Dr. L.: Kalkulationskartelle — wozu? „Wirtschaft und Arbeit", November 1936.

Möndmeier, Dr. Otto: Um ein neues Wirtschaftsrecht. „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", 2. Jahrgang, Heft 6, Juni 1935.

— : „Kartellstreit", „Die nationale Wirtschaft", Dezember 1935.

— : Fragen der Marktordnung. „Die nationale Wirtschaft", Juli 1936.

Müllensiefen, Dr. Heinz: Preisschleuderei als Wettbewerbsfrage. — Das Ziel des nationalsozialistischen Leistungs- und Ordnungsgrundsatzes der Wirtschaft. „Nationalzeitung" v. 16. 7. 1935.

— : „Freier", gebundener" oder anständiger Wettbewerb? „Ruhr und Rhein", Heft 25 und 27 1935.

— : Der neue Erlaß Schachts in seiner wirtschaftspolitischen Bedeutung. „Kölnische Zeitung" vom 22. 11. 1936.

— : Wettbewerbsordnung durch Marktordnung im Rahmen industrieller Selbstverwaltung. „Juristische Wochenschrift", Nr. 30, 1936.

— : Erfahrungen bei der Durchführung der industriellen Kartellaufsicht. „Der deutsche Volkswirt", 11. Jahrgang, Nr. 47.

Müllensiefen, Dr. Ing. Werner: Marktordnung durch das Kalkulationskartell, „Kölnische Zeitung", vom 6. 10. 1935.

— : Warum Kartellverzeichnis? „Der deutsche Volkswirt", 11. Jahrgang, Nr. 12.

— : Gruppe, Kartell und Rechnungswesen. „RKW-Nachrichten", 11. Jahrgang, Heft 1/2, April/Mai 1937.

Müller, Dr. Hans Martin: Die Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1937, Nr. 5.

Nonnenbruch: Das Kartellproblem. „Völkischer Beobachter", vom 20./21. 11. 1934.

— : Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft hat ihre Aufgaben. „Völkischer Beobachter" vom 15. 11. 1936.

Obwurzer, Herbert v.: Die Selbstverwaltungsfunktion in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. „Der deutsche Volkswirt", 11. Jahrgang, Nr. 38.

Ott: Ständischer Aufbau und Kartellierung. „Technik u. Wirtschaft", Februar 1934.

Posse: Der organische Aufbau der gewerblichen Wirtschaft. „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", 2. Jahrgang, Heft 1, Januar 1935.

Quirin, Dr. Paul: Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Die neuen Grundlagen der Kartellpolitik. „Wirtschaftsdienst", 1936, Heft 47.

Reischle, Hermann: Die Sicherung der Lebensfähigkeit des deutschen Bauerntums und der Nahrungsmittelversorgung des deutschen Volkes durch das Reichsnährstandsgesetz. „Odal", September 1934.

— : Ausfuhr nicht „attraktiv". „Die Deutsche Volkswirtschaft" 1935, Nr. 7.

— : Organische Ausfuhrförderung. „Die Deutsche Volkswirtschaft" 1935, Nr. 13.

— : Grundlagen und Auswirkungen der nationalsozialistischen Marktordnung. „Odal", Mai 1935.

— : Reichsnährstand und Gemeinrecht. „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", 3. Jahrgang, Heft 17/18, September 1936.

— : Die Wirtschaftslenkung durch den Reichsnährstand. „Der Vierjahresplan", Folge 4.

Rentrop, Reg.-Rat Dr.: Wirtschaftsgruppen als Erzieher. „Der Angriff" v. 19. 11. 1936.

— : Wirtschaftsverwaltung durch Selbstverwaltung. „Deutsche Bergwerks-Zeitung", vom 3. 12. 1936.

— : Mittel und Ziele der Preisbildung und Preisüberwachung. „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", 4. Jahrgang, Heft 16, August 1937.

— : Gebundene und freie Preise. „Der Vierjahresplan", Folge 2.

Ruban, Hans: Nationalsozialistische Forderungen an ein neues Kartellwesen. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1933, Nr. 10.

Schramm, Dr. Carl: Kartellende oder neue Kartellform? „Kartell-Rundschau", 1935, Heft 2.

— : Totales Kartell und Fachschaft „Kartell-Rundschau", 1935, Heft 12.

Schwab, Dr. A.: Gedanken zur Kartellfrage. „Die Bank", 1936, Heft 9.

Schwoner, Dr. Alfred: Die Zukunft der Kartelle. „Die Bank", 1934, Heft 6.

Seebauer, Dipl.-Ing. Gg.: Geordnetes Rechnungswesen führt zur Wirtschaftlichkeit. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1937, Nr. 3.

— : Wirtschaftsgestaltung und Wirtschaftlichkeit. „RKW-Nachrichten", 11. Jahrgang, Heft 1/2, April/Mai 1937.

Stritzke, Dr. Otto: Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und Kartellfragen. „Kartell-Rundschau", 1936, Heft 7.

— : Gruppen und Kartelle. „Kartell-Rundschau", 1936, Heft 11.

— : Kartelle und Ehrengericht der gewerblichen Wirtschaft. „Kartell-Rundschau", 1937, Heft 4.

Studt, Dr. Erich: Gruppen und Kartelle. „Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung", Nr. 8, vom 20. 4. 1936.

Troje, Dr. E.: Kaufkraftsteigerung durch Preissenkung. „Der deutsche Volkswirt", 8. Jahrgang, Nr. 1.

Tschierschky, Dr. S.: Kartellpolitik und Kostengrundlage. „Kartell-Rundschau“ 1934, Heft 4.
— : Kartelle und Wettbewerbsrecht. „Kartell-Rundschau“, 1934, Heft 8.
— : Die Kartellfrage als Gegenwartsproblem. „Kartell-Rundschau“, 1935, Heft 5, 6, 7.
— : Kartell und Berufsorganisation. „Kartell-Rundschau“, 1935, Heft 9.
— : Zum Problem des Kalkulationskartells. „Kartell-Rundschau“, 1936, Heft 3.
— : Neue Grundlagen der Kartellaufsicht durch wirtschaftliche Selbstverwaltung. „Kartell-Rundschau“, 1936, Heft 11.
— : Der Verband der Stahlspäne- und Stahlwollefabrikanten E. V., Stuttgart als Kalkulationskartell. „Kartell-Rundschau“, 1936, Heft 12.
— : Kartellfragen im Jahre 1936. „Technik und Wirtschaft“, Januar 1937.

„Völkischer Beobachter“ v. 24. 7. 1936: Recht auf Arbeit und die Kartellfrage.

Völtzer, Friedrich: Vom Werden des Deutschen Sozialismus. „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, 96. Band.

Wagenführ, Dr. Horst: Nationalsozialismus und Kartelle. „Kartell-Rundschau“, 1933, Heft 7.

Wedemeyer, Dr. Rudolf: Kartelle im Dienste der Arbeitsbeschaffung — Das nationalsozialistische Kartellrecht. „Die nationale Wirtschaft“, November 1933.

Wilken, Prof. Dr. Folkert: Wirtschaftsführung durch Fachgruppen. „Die nationale Wirtschaft“, Juli 1936.

„Wirtschaftsdienst“ 1934, Heft 46: Industrielle Marktordnung.

Wolff, Dr. Reinhold: Kartellaufsicht und Zwangskartelle. „Frankfurter Zeitung“, vom 8. 8. 1933.

Wrede, Dr. Viktor: Staat und Wirtschaft. „Die nationale Wirtschaft“, Dezember 1934.
— : Öffentliches Auftragswesen und geordnete Wirtschaft. „Die nationale Wirtschaft“, Mai 1937.

Zimmermann, Ferdinand Fried.: Bauer und Bankier. „Odal“, April 1934.
— : Der Kampf um den gerechten Preis. „Odal“, Juni 1934.
— : Gesunder Wettbewerb. „Odal“, Juli 1934.
— : Der Wesenswandel der Wirtschaft. „Odal“, Januar 1935.
— : Die Preisfrage. „Odal“, März 1935.
— : Die Überwindung des Kapitalismus. „Odal“, Juni 1937.

v. Zeppelin: Der Bauer ist kein Unternehmer. „Die Deutsche Volkswirtschaft“, 1933, Nr. 15.

* * * : Kalkulationskartelle. „Die Deutsche Volkswirtschaft“, 1935, Nr. 30.

Nachtrag.

Die in dieser Abhandlung berührten Fragen sind bis in die neueste Zeit hinein lebhaft erörtert worden. Zur Ergänzung des Schrifttumsverzeichnisses führen wir noch einige Veröffentlichungen an, die bei Abfassung der Arbeit nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

An erster Stelle sind hier zwei in der von Franz Böhm, Walter Eucken u. Hans Großmann-Doerth herausgegebenen Schriftenreihe „Ordnung der Wirtschaft" erschienene Bücher zu nennen:

Böhm, Dr. Franz:	Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung. Stuttgart u. Berlin 1937. (Vgl. hierzu die Besprechung von K. F. Goerdeler im „Finanzarchiv" 1937 Heft 3).
Miksch, Dr. rer. pol. Leonhard:	Wettbewerb als Aufgabe. Stuttgart u. Berlin 1937.

Hingewiesen sei ferner auf die Schrift des nationalsozialistischen Gauwirtschaftsberaters Prof. Dr. H. Hunke: Grundzüge der deutschen Volks- und Wehrwirtschaft, Berlin 1938, besonders auf das, was dort über den Leistungswettbewerb und den Unternehmer in der Leistungswirtschaft gesagt wird.

Weitere Beiträge zu den in der Einleitung gebrachten nährständischen Wirtschaftsanschauungen und zugleich Belege für die in unserem Schlußkapitel aufgezeigte Problematik stellen die nachfolgenden beiden Aufsätze dar:

Backe, Herbert:	Die agrarpolitische Lage. „Die Deutsche Volkswirtschaft" 1938, Nr. 1.
Reischle, Hermann:	Kapitalismus und Landwirtschaft. „Odal" Februar 1938.

Aus den Zeitschriften der letzten Monate tragen wir noch folgende Veröffentlichungen nach:

Bachmann, Dr. Werner:	Die Überwachungsstellen — Aushilfe oder Dauereinrichtung: „Die Deutsche Volkswirtschaft, 1937, Nr. 31.
Becker, Dr. Theodor:	Kostenrechnung, Leistungssteigerung und Preisbilbildung in der gewerblichen Wirtschaft. „Die Bank", 1938, Heft 7.
„Der deutsche Volkswirt", 12. Jahrgang, Nr. 18, Umschau:	Gewerbefreiheit im Dritten Reich.

Große, Dr.: Preisbildung und Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft. „Braune Wirtschaftspost“, 1938, Heft 5.

Koenig, Dr. Joseph: Grundfragen deutscher Wirtschaftsordnung. „Die Bank“, 1937, Heft 49.

Kübel, Dr. jur. Jos.: Markt- und Wettbewerbsregelung als Tätigkeitsgebiet der gewerblichen Gruppen. „Der deutsche Volkswirt“, 12. Jahrgang, Nr. 17.

Müllensiefen, Dr. H.: Kartellaufsicht durch Staat und Selbstverwaltung. „Die nationale Wirtschaft“, Februar 1938.

— : Kartellaufsicht und Wirtschaftsgesinnung. „Braune Wirtschaftspost“, 1938, Heft 8.

Müller-Henneberg, Dr. jur. Hans Martin: Wirtschaftsehrengerichtsordnung und Wettbewerbsrecht. „Der deutsche Volkswirt“, 12. Jahrg., Nr. 18.

Nieberding, Dr.: Wettbewerb und Marktordnung. „Der Vierjahresplan“, Februar 1938.

Ruf, Direktor R.: Rechnungswesen als Grundlage der Marktordnung. Bauindustrie als erstes Beispiel. „Der deutsche Volkswirt“, 12. Jahrgang, Nr. 22.

Schramm, Dr. Carl: Beiträge zur Neugestaltung des Kartellrechts. „Kartell-Rundschau“, 1937, Heft 11.

Wagenführ, Prof. Dr. Horst: Staatlich-gebundene und kartell-gebundene Preise. „Kartell-Rundschau“, 1937, Heft 12.

Wessels, Theodor: Probleme der landwirtschaftlichen Marktordnung. „Schmollers Jahrbuch“, 1937, Heft 5.

Schließlich sei noch auf die „RKW-Nachrichten“ 11. Jahrg. Heft 8 (November 1937) und ff. aufmerksam gemacht, die Berichte der einzelnen Reichsgruppen über ihre Tätigkeit im Sinne des Erlasses vom 12. November 1936 enthalten.

(Abgeschlossen im März 1938).